

Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) 2018


Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

Der Antragsteller trägt die Verantwortung für die Richtigkeit aller Angaben, auch der bereits im iBALIS ausgegebenen Daten.

Daher sind alle Flächendaten vom Antragsteller auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit gewissenhaft zu überprüfen. Für die Flächenangaben sind die vom Antragsteller am 15. Mai 2018 selbst landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) bzw. nutzbaren Flächen (soweit beim VNP/EA beantragt) sowie die darauf angebaute Hauptkultur im Jahr 2018 maßgebend. Ein und dieselbe Fläche kann in einem Antragsjahr nur von einem Antragsteller beantragt werden. Falsche Flächenangaben können zur Kürzung bis zum Verlust der Fördermittel führen. Zur Änderung von Flächen und für die Erfassung der Nutzungen bitte vorrangig das Internetportal iBALIS (www.ibalis.bayern.de) verwenden.

1. Erfassung der Feldstücke in der Digitalen Feldstückskarte (FeKa)

1.1 Allgemeine Bestimmungen zum Feldstück

In Bayern stützt sich das System zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen auf das **Feldstück**. Alle in Bayern liegenden Feldstücke müssen in der **Digitalen Feldstückskarte (FeKa)** korrekt erfasst sein und werden mit einem **Flächenidentifikator (FID)** eindeutig identifiziert. Angaben zu den Flurstücken sind **nicht** notwendig. Für das Feldstück relevante Informationen (z. B. Flurstücke, Gebietskulissen) können im Internet über das integrierte Bayerische Landwirtschaftliche Informations-System (iBALIS - www.ibalis.bayern.de) eingesehen werden. Dazu ist im Menü „Feldstückskarte“ das betreffende Feldstück auszuwählen und auf  **Mehr...** im Infofenster zu klicken.

Definition des Feldstücks:

Ein Feldstück ist eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines Betriebsinhabers. Flächen, die durch Straßen, Wege, Bäche u. ä. getrennt sind, sind nicht in einem Feldstück zusammenzufassen.

Bei der Feldstücksbildung gelten zur Erleichterung der Antragstellung folgende Bestimmungen:

- Für Dauergrünland (DG) und Dauerkulturen sind grundsätzlich separate Feldstücke zu bilden.
- Bei kurzfristiger Zupacht (überbetriebliche Fruchtfolge) einzelner Flächen können diese als separate Feldstücke behandelt werden.
- Ein Feldstück darf nur Flächen eines Ausgleichszulagegebiets enthalten. Eine Ausnahme gilt insofern, als in einem Feldstück Flächen der Gebiete 2 und 3 enthalten sein dürfen.
- Separate Feldstücke sind für Almen und Alpen sowie Sonderflächen (z. B. Truppenübungsplätze) zu bilden.
- Ein Feldstück darf nur Flächen eines Bundeslandes enthalten.
- In Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM) können grundsätzlich nur ganze Feldstücke einbezogen werden. Abweichend davon können die Maßnahmen B34/A35 „Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“, B35/B36/A32 „Winterbegrünung“, B37/B38/A33 „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“, B47/B48 „Blühflächen“, B51 „Mahd von Steilhangwiesen“ und B55 „Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“ auch auf Teilflächen beantragt werden.
- Bei weinbaulich genutzten Flächen (Rebflächen) sind in einem Feldstück grundsätzlich nur Flächen einer Rebsorte einzubeziehen.

1.2 Abgrenzung der Feldstücke in der FeKa

1.2.1 Grundsätzliches

Bei der Abgrenzung der Feldstücke ist wie folgt vorzugehen:

- In das jeweilige Feldstück sind die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) einschließlich der aus der Erzeugung genommenen Acker- und DG-Flächen (z. B. NC 591, 592) und alle förderfähigen Landschaftselemente (LE) einzubeziehen (vgl. Nr. 5). Wurden beim VNP/EA auch landwirtschaftlich nutzbare Flächen beantragt, sind diese ebenfalls in das Feldstück aufzunehmen.

Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nicht-LF), wie z. B. Gebäude- und Wegeflächen, Wald, Ödland und nicht förderfähige LE zählen nicht zur förderfähigen Gesamtfläche und kön-

nen beim Feldstück nicht angerechnet werden. Liegen solche Flächen innerhalb eines Feldstücks, sind sie als sogenannte Sperrflächen auszugrenzen.

Christbaumkulturen (NC 983) sind ebenfalls keine landwirtschaftlich genutzten Flächen, aber als separate Feldstücke zu erfassen.

- Abgrenzung der LF zum Wald:

Baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die landwirtschaftliche Tätigkeit unter denselben Bedingungen wie auf nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet ausgeübt werden kann, und die Zahl der Bäume eine Bestandsdichte von 100 Bäumen je Hektar nicht überschreitet.

Wird die Bestandsdichte von 100 Bäumen je Hektar überschritten, bzw. erfolgt auf beweideten DG-Flächen keine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen, sind diese Flächen ggf. als LE (z. B. Feldgehölz, vgl. Nr. 5) anrechenbar. Ansonsten sind (Teil-) Flächen mit mehr als 100 Bäumen je Hektar grundsätzlich nicht förderfähig.

Erfolgt jedoch auf beweideten DG-Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm, ist es ausreichend, wenn bei Weideflächen mit mehr als 100 Bäumen je Hektar ein Flächenabzug von 0,5 m² je Baum vorgenommen wird (bei VNP-Flächen mit NC 958 ist der Flächenabzug nicht erforderlich).

Bei **Almen** und **Alpen** gilt zusätzlich, dass die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen ist. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden (ausreichende Beweidung des Grasaufwuchses), als LF anerkannt werden. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden ist. Almen/Alpen mit einer Beschirmung durch Waldbäume über 40 % sind grundsätzlich als Wald einzustufen (ausgenommen Feldgehölze bis 2.000 m², vgl. Nr. 5).

Allerdings sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 1. Januar 2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

- Folgende Flächen, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestand, sind auch beihilfefähige Flächen im Rahmen der Direktzahlungen. Unabhängig von ihrer Beantragung sind sie anzugeben und in der FeKa als separate Feldstücke zu erfassen:
 - Aufforstungsflächen, die Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen der zweiten Säule (EU-Programme oder damit im Einklang stehende nationale Programme) unterliegen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert (NC 564).
 - Flächen, die infolge der Anwendung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der Vogelschutzrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr die Anforderungen an beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen gemäß der o. g. Definition erfüllen (NC 583).

- Folgende Flächen sind nicht förderfähig:
 - Flächen, die zu Anlagen gehören, die dem Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr dienen (gilt nicht für Kanal- und Hochwasserschutzdämme, soweit sie tatsächlich als Futterflächen oder anderweitig landwirtschaftlich genutzt werden),
 - dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen,
 - Flächen, die für Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport genutzt werden und hierfür eingerichtet sind oder in einem hierfür bestimmten Zustand erhalten werden, mit Ausnahme von Flächen, die lediglich außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt werden,
 - Parkanlagen, Ziergärten
 - Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden (bei bestimmten AUM und der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) förderfähig),
 - Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) befinden,
 - Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase,
 - Wegränder, Straßenbegleitgrün sowie Böschungen zur Straße.

1.2.2 Jährliche Überprüfungen

Für alle Feldstücke ist ihre korrekte Erfassung in der FeKa eingehend zu prüfen hinsichtlich:

- der korrekten **Abgrenzung des Feldstücks** (z. B. zum benachbarten Feldstück oder zum Wald),
- der korrekten **Abgrenzung** und der Angaben zur **Art** der **LE** (z. B. Hecke, vgl. Nr. 5),
- der Angaben zu den **Flächengrößen** und zum **FID**.

Es wird empfohlen, diese Prüfung bereits vor der Antragstellung durchzuführen. Im iBALIS, Menü „Feldstückskarte/Feldstücke prüfen“ können die erfassten Feldstücke eingesehen, anhand aktueller Flurkarten (DFK) und Luftbilder (DOP) überprüft und Flächenänderungen einfach und komfortabel elektronisch mitgeteilt werden.

Ein Absenden des Mehrfachantrags (MFA) ist erst möglich, wenn alle bayerischen Feldstücke auf korrekte Abgrenzung geprüft sind.


Neue Luftbilder aus dem Jahr 2017 für Nordbayern (Ober-, Mittel-, Unterfranken und die Oberpfalz):

Zur Unterstützung des Landwirts bei der Überprüfung der Feldstücke wurde anhand der neuen Luftbilder für Ober-, Mittel- und Unterfranken eine **automatisierte Vorprüfung** durchgeführt. Bei diesem EDV-technischen Verfahren wurden die Farbinformationen im Luftbild daraufhin analysiert, ob die Grenze eines Feldstücks unplausibel sein könnte. In diesem Fall wird von der eingesetzten Software ein Hinweis (lila Umrandung des Feldstücks) ausgegeben. Technisch bedingt wird ein solcher Korrekturhinweis teilweise auch irrtümlich erzeugt oder irrtümlich nicht ausgegeben. Das kann dann der Fall sein, wenn innerhalb des Feldstücks ungleiche Farbinformationen vorhanden sind (z. B. mehrere Nutzungen auf einem Feldstück, Trocken- bzw. Näscheschäden), oder wenn nicht beantragte Nachbarflächen dieselbe Farbe aufweisen (z. B. Grünlandflächen).

Wurden bei der automatisierten Überprüfung Feldstücke ermittelt, die ggf. eine **Anpassung der Flächengröße bzw. Abgrenzung** erfordern, werden diese im iBALIS, Menü „Feldstückskarte/Feldstücke prüfen“, in der Übersichtsliste gelb hinterlegt und in der Karte lila umrandet dargestellt.

1.3 Änderung der Abgrenzung eines Feldstücks in der FeKa, Flächenzu- und -abgänge

Entspricht die tatsächliche Grenze des Feldstücks im Jahr 2018 nicht der in der FeKa erfassten Abgrenzung, ist die **korrekte Grenze** dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) möglichst über iBALIS **unverzüglich mitzuteilen**. Dabei sind alle Änderungen gegenüber dem Vorjahr (z. B. Korrektur der Abgrenzung des Feldstücks bzw. der LE, Verkauf, Zu- oder Verpachtung von Flächen) zu berücksichtigen, auch wenn sie dem AELF bereits mitgeteilt wurden. Auch die Meldung innerhalb eines Feldstücks liegender Abzugsflächen (Sperrflächen)

ist über iBALIS möglich. Werden Änderungen eines Feldstücks gemeldet, wird damit zugleich im FNN für das Feldstück die Flächengröße aktualisiert. Ausführliche Informationen sowie Demo-Videos zur Bearbeitung der FeKa im iBALIS sind im Menü „Feldstückskarte“ unter dem Symbol  in der Funktionsleiste aufrufbar.

Flächenabgänge bei Feldstücken, die in einzelflächenbezogene AUM einbezogen sind, können grundsätzlich nicht über iBALIS vorgenommen werden, sondern **sind dem AELF immer schriftlich mitzuteilen**.

Für alle **nicht über iBALIS mitgeteilten Änderungen** ist die tatsächliche Abgrenzung deutlich sichtbar in den aktuellen Auszug aus der FeKa oder die Karte des FNN mit einem dünnen blauen Stift einzuzeichnen. Soweit dabei die neue Grenze in der Karte anhand fester Elemente (z. B. Wege, Abmarkung) **nicht eindeutig** zu erkennen ist, sind ausreichend Stichmaße (z. B. neue Breite des Feldstücks) anzugeben, die vor Ort aufgemessen wurden. Bisher noch nicht in das Feldstück einbezogene förderfähige LE sind ebenfalls zu erfassen (vgl. Nr. 5). Die geänderte Karte ist zu unterschreiben und zusammen mit dem MFA einzureichen. Diese Änderungen werden vom AELF in der FeKa erfasst und anschließend vom Antragsteller über iBALIS durch Absenden des Antrags oder mit Unterschrift auf dem Ausdruck des geänderten FNN bestätigt.

Bei Vergrößerung des Feldstücks, z. B. durch Hinzunahme bereits vorhandener, jedoch bisher nicht erfasster LE, kann der Antragsteller die zusätzliche Fläche auch bei den AUM ab dem Jahr 2018 einbeziehen, sofern die entsprechenden AUM-Bestimmungen bereits seit Verpflichtungsbeginn eingehalten wurden. Dies hat der Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

Neben Änderungen eines Feldstücks sind auch der Zu- und Abgang ganzer Feldstücke zu melden.

Alle im FNN noch nicht enthaltenen Zu- und Abgänge von Flächen sind **vorrangig über iBALIS**, im Menü „Feldstückskarte“ oder mit dem Formblatt zur „Mitteilung von Flächenänderungen“ (am AELF und im Internet erhältlich) wie folgt mitzuteilen:

• Zugang in der FeKa erfasster Feldstücke:

Für den Zugang von Feldstücken, die in der FeKa bereits bei einem anderen Betrieb erfasst sind, ist der entsprechende FID anzugeben. Beim Zugang einer Teilfläche ist die Zugangsfläche im iBALIS zu erfassen oder in eine Karte einzuzeichnen.

• Zugang in der FeKa noch nicht erfasster Feldstücke (nur im schriftlichen Verfahren möglich):

Zur Beantragung sind die Daten der neuen Feldstücke soweit möglich anzugeben. Enthält ein in der FeKa noch nicht erfasstes Feldstück Teilflurstücke oder werden LE als Teil der förderfähigen Fläche einbezogen, ist zusätzlich die Abgrenzung in eine geeignete Karte (z. B. Ausdruck aus der FeKa im iBALIS) exakt unter Angabe von Stichmaßen einzuzeichnen.

• Flächenabgang:

Für das Feldstück sind der FID und beim schriftlichen Verfahren zusätzlich die Abgangsfläche anzugeben. Beim Abgang einer Teilfläche ist die Abgangsfläche (Verkleinerung) im iBALIS zu erfassen oder in eine Karte einzuzeichnen.

• Zeitpunkt des Flächenzu- oder -abgangs:

Als Zeitpunkt des Flächenzu- oder -abgangs ist das Datum des Wechsels des Bewirtschaftungsrechts (z. B. Beginn oder Ende der Pacht) anzugeben. Bei einer Umwidmung von Flächen zu Nicht-LF oder der Aufgabe der Bewirtschaftung ist das Datum, ab dem die landwirtschaftliche Nutzbarkeit endet, anzugeben. Liegt dieses vor dem 1. Januar 2018, wird mit der Flächenabgangsmeldung der MFA 2017 und ggf. weiter zurückliegender Jahre berichtet.

• Grund des Flächenabgangs:

Bei Flächenabgängen ist einer der folgenden Abgangsgründe anzugeben:

A) Pachtrückgabe/Verkauf

Wegen Beendigung des Pachtverhältnisses oder Verkaufs geht die Fläche ab. Der Neubewirtschafter ist nicht bekannt.

B) Bewirtschafterwechsel

Die Fläche übernimmt ein anderer Landwirt (Eigentümer oder Neupächter) zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung.

C) Umwidmung zu Nicht-LF

Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist nicht mehr möglich (z. B. wegen Bebauung, Aufforstung, Infrastrukturmaßnahme). Die Umwidmung zur Nicht-LF vor dem 1. Januar 2018 (bzw. vor Ende des Verpflichtungszeitraums bei AUM) führt zum Verlust der Beihilfefähigkeit:

- bei den Direktzahlungen und ggf. der AGZ für die zurückliegenden Jahre,
- bei den AUM für alle zurückliegenden Jahre des mehrjährigen Verpflichtungszeitraums.

Wird seit dem 28. Oktober 2016 DG in Nicht-LF umgewandelt, ist eine vorherige Genehmigung erforderlich, ausgenommen der Betriebsinhaber ist von den Greeningauflagen befreit. Dazu ist ein entsprechender „Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland“ erforderlich (vgl. Merkblatt Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland – am AELF und im Internet erhältlich).

D) Aufgaben der Bewirtschaftung

Die Aufgabe der Bewirtschaftung ist nur zulässig, wenn sie dauerhaft erfolgt (mind. fünf Jahre). Auf diesen Flächen dürfen keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeübt werden. Zudem müssen noch bestimmte CC-Vorgaben (z. B. Beseitigungsverbot für LE) eingehalten werden.

Wird seit dem 28. Oktober 2016 DG aus der Bewirtschaftung genommen, ist eine vorherige Genehmigung erforderlich, ausgenommen der Betriebsinhaber ist von den Greeningauflagen befreit. Dazu ist ein entsprechender „Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland“ erforderlich (vgl. Merkblatt Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland – am AELF und im Internet erhältlich).

E) Feldstücksgrenzen geringfügig anpassen (nur im Online-Verfahren)

Geringfügige Flächenabgänge zur Korrektur der Feldstücksabgrenzung. Dieser Grund ist nicht anzugeben, wenn einer der Gründe A, B, C, D, F oder G zutrifft.

F) Korrektur Fehlbuchung (nur im Online-Verfahren)

Abgang einer im gleichen Jahr irrtümlich aufgenommenen Fläche.

G) Natürliche Ausbreitung eines unmittelbar angrenzenden Gehölzes/Waldes auf DG

Durch natürliche Ausbreitung überwiegend gehölzartiger Vegetation am Rande des Feldstücks ist die Fläche nicht mehr als LF anrechenbar.

In diesem Fall ist keine Genehmigung zur Umwandlung von DG erforderlich.

2. Angaben zur Hauptkultur 2018

Im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, ist für jedes Feldstück bzw. jeden Schlag die **Hauptkultur 2018** anzugeben.

Als Hauptkultur ist grundsätzlich diejenige Nutzung anzugeben, die sich den größten Teil des **Zeitraums vom 1. Juni bis 15. Juli** auf der Fläche befindet. Wird jedoch auf einer Fläche bis zum 15. Juli Mais angebaut (z. B. nach der Ernte von Getreide-GPS), ist Mais als Hauptkultur anzugeben. Darüber hinaus sind auch die Auflagen zu den Ökologischen Vorrangflächen bzw. bei den AUM zu beachten. Danach muss die Aussaat von Leguminosen spätestens am 15. Mai erfolgt sein.

Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

Hinweis: Haben sich die Nutzungsschläge und/oder Nutzungen nicht verändert, kann die Vorjahresnutzung einschließlich grafischer Nutzungsschläge über den Funktionsknopf „Vorjahresnutzung übernehmen“ übernommen werden.

a) Feldstücke mit einer Nutzung:

Zunächst sind anzugeben:

• Code, Nutzungsart:

Codenummer der Nutzung (NC) entsprechend der Liste ab Seite 15 oder die Nutzungsbezeichnung, z. B. Winterweizen (mit Autovervollständigen) durch Auswahl aus Liste.

• B/N:

„B“ oder „N“ (vgl. Nr. 3).

Nicht notwendig sind Angaben zur:

• Schlagnummer

Die Schlagnummer wird automatisch vergeben, kann jedoch in der FeKa geändert werden.

• Fläche (ha, ar)

Die Größe ergibt sich aus der grafischen Abgrenzung.

Im Anschluss sind ggf. folgende/weitere Angaben notwendig:

• GL-Verwaltung

Falls der NC 422, 424, 428, 429, 441 sowie 545, 591, 844 und 941 angegeben wurde, werden im GL-Verwaltungsfenster die ermittelten Zähljahre ausgegeben.

Hinweis: I. d. R. sind keine Angaben notwendig.

Eine Korrektur des GL-Beginn-Jahres ist ggf. nur dann erforderlich, wenn seit dem 16. Mai 2013 gepflügt wurde, oder bei Flächen, die 2018 erstmals beantragt werden (vgl. Nr. 6).

• ÖVF-Typ:

Beantragung der Nutzung oder einer Zwischenfrucht bzw. einer Untersaat von Gras/Leguminosen als ÖVF (vgl. Nr. 4).

b) Feldstücke mit mehr als einer Nutzung:


Die Nutzungen sind grafisch abzugrenzen (grafische Nutzungserfassung). Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Schritt:

Sind Nutzungsschläge neu zu erfassen oder anzupassen, ist beim betreffenden Feldstück über den Funktionsknopf „**Zur Schlagabgrenzung wechseln**“ in die „**Feldstückskarte 2018**“ zur Ebene „**Nutzung**“ zu wechseln.

2. Schritt: Abgrenzung jeder Nutzung


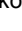
Für jede zusammenhängende Nutzung einen separaten Nutzungsschlag grafisch abgrenzen. Dabei können die Nutzungsschläge des Vorjahres durch Kopieren übernommen und ggf. angepasst werden.

Die Vorgehensweise bei der grafischen Abgrenzung der Nutzungsschläge wird im iBALIS unter dem Symbol  (in der Funktionsleiste der FeKa) ausführlich erläutert. Zusätzlich stehen auch hier Demo-Videos bereit, mit denen das Verfahren der Abgrenzung anschaulich erläutert wird.

Es ist darauf zu achten, dass die **gesamte** Fläche des Feldstücks mit Nutzungsschlägen erfasst wird.

Hinweis: Werden Teile des Feldstücks nicht mehr bewirtschaftet, sind **vor** der grafischen Abgrenzung der Nutzungsschläge die Feldstücksgrenzen zu ändern (vgl. Nr. 1.3).

3. Schritt: Angabe der Nutzung für jeden Schlag:

Nach der grafischen Abgrenzung der Nutzungsschläge auf dem Feldstück ist über den Funktionsknopf „Zurück“  zur Nutzungseingabe zurückzuwechseln. Die abgegrenzten Schläge werden nun in der Karte (rechts oben im Bildschirm) dargestellt und für jeden Nutzungsschlag wird eine Zeile mit der Schlagnummer ausgegeben. Über das „Augensymbol“  können die Schläge blau markiert angezeigt werden.

Für jeden Schlag sind die Angaben wie unter a) erläutert einzutragen.

Nach Ende der Erfassung ist die Eingabe über den Funktionsknopf „Speichern und Weiter“ abzuschließen.

Besondere Hinweise:

- Die hauptsächliche landwirtschaftliche **Nutzung** muss in der Vegetationsperiode vor dem 16. November des Antragsjahres erfolgen (Ausnahme Streuwiesen und Naturschutzflächen, vgl. Nr. 7.2.7).

- Beim Anbau von **Hanf** ist für jedes Feldstück im iBALIS in einem Zusatzfenster die ausgesäte Sorte und die Menge des verwendeten Saatguts in kg/ha anzugeben (vgl. Merkblatt zum Anbau von Hanf – am AELF und im Internet erhältlich).

- Wird **Hanf als Zwischenfrucht** angebaut, sind die betreffenden Feldstücke, die ausgesäte Sorte und Menge des verwendeten Saatguts in dem Zusatzblatt „Hanf als Zwischenfrucht“ anzugeben (am AELF und im Internet erhältlich). Zusätzlich ist im Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Allgemeine Angaben“ unter Nr. 12 ein Haken zu setzen.

Außerbayerische Antragsteller ohne AUM in Bayern setzen den Haken ebenfalls im Register „Allgemeine Angaben“.

- Für **Hopfenflächen** ist für jedes Feldstück im iBALIS in einem Zusatzfenster die angebaute Sorte entsprechend der Sortencodierung (vgl. Merkblatt für Hopfenerzeuger – am AELF und im Internet erhältlich) anzugeben. Für neu angelegte Hopfengärten ist der Sortencode mit „Neupflanzung ja“ zu ergänzen. Bei bereits im Vorjahr beantragter Hopfennutzung werden Sorten und anteilige Fläche im iBALIS automatisch vorgetragen.
- Für folgende Nutzungen können anstatt der detaillierten Einzelcodes Sammelcodes verwendet werden, soweit die Angabe der Einzelcodes nicht für die Erfüllung der Bestimmungen bei der Anbaudiversifizierung i. R. des Greenings bzw. den AUM erforderlich ist:

- **Gemüse** (NC 610)
 - **Gemüse-Kreuzblütler** (NC 611)
 - **Gemüse-Nachtschattengewächse** (NC 621)
 - **Gemüse-Kürbisgewächse** (NC 626)
 - **Andere Gemüsearten** (NC 632)
- **Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen** (NC 650)
- **Zierpflanzen** (NC 720)

Damit soll die Angabe der Nutzung erleichtert werden, insbesondere beim Anbau mehrerer Kulturen eines Sammelcodes auf einem Feldstück. Dabei ist jedoch zu beachten:

- Wird der Sammelcode 610 (Gemüse) gewählt, dürfen keinerlei weitere Gemüse-NC (611 bis 648), auch nicht die Sammelcodes 611, 621, 626, 632 verwendet werden. In diesem Fall müssen alle Gemüsekulturen mit NC 610 angegeben werden.
- Werden die Sammelcodes 611, 621, 626, 632 sowie 650 und 720 verwendet, ist die gleichzeitige Angabe dieser Sammelcodes und der ihnen jeweils zugeordneten Einzelcodes, auch auf verschiedenen Feldstücken, nicht zulässig. Wird also z. B. der Sammelcode NC 621 „Gemüse-Nachtschattengewächse“ gewählt, sind im Betrieb alle Nutzungen, die darunter fallen (Tomaten, Auberginen, Spanischer Pfeffer, Schwarze Tollkirsche), mit NC 621 anzugeben.
- Die gleichzeitige Verwendung verschiedener Sammelcodes ist jedoch möglich. Ebenso zulässig ist es, einen Sammelcode und Einzelcodes eines anderen Sammelcodes gleichzeitig zu verwenden (z. B. Sammelcode 621 und Einzelcode 613).

- **Mischkulturen als Saatgutmischung**

Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird (ausgenommen Gras und Grünfütterpflanzen), gelten im Rahmen der Anbaudiversifizierung – ungeachtet der einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung – als Flächen mit einer einzigen Kultur. Hierzu zählen alle Nutzungsarten, die in der Liste zur Codierung der Nutzung, Seite 15, in der Spalte „Kulturcode“ mit K41 gekennzeichnet sind (z. B. NC 145 für Sommermengetreide ohne Weizen: Gemenge aus Hafer und Gerste).

- Für **Mischkulturen in Reihenbau**, bei denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, ist jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur anzugeben, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt.

Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Teilfläche ist die gesamte Fläche, auf der die Mischkultur angebaut wird, durch die Zahl der Kulturen zu teilen, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur.

Für die so ermittelten Teilflächen ist ein Nutzungsschlag für die jeweilige Kultur (mindestens 25 % Flächenanteil) zu erfassen. Zusätzlich sind im iBALIS im „Bemerkungsfenster“

alle angebauten Kulturen und „Mischkultur in Reihenbau“ anzugeben.

Beispiel: Ein Feldstück mit 4,00 ha wird in getrennten Reihen mit Silomais, Sonnenblumen und Sudangras bestellt. Dabei sind 40 % der Reihen Silomais, 40 % Sonnenblumen und 20 % Sudangras. In diesem Fall sind für das Feldstück zwei Nutzungsschläge, einer für Silomais (NC 411) und einer für Sonnenblumen (NC 493) mit jeweils 2,00 ha zu erfassen. Für Sudangras ist kein Nutzungsschlag anzugeben, da der Flächenanteil unter 25 % liegt, jedoch ist es im „Bemerkungsfenster“ anzugeben.

- Bei **Niederwald mit Kurzumtrieb** (NC 059, 841) sind im iBALIS in einem Zusatzfenster für jedes Feldstück die Gehölzart(en), das Pflanzjahr und das Jahr der letzten Ernte anzugeben (vgl. Merkblatt zum MFA, Nr. 5.2.3 – gelbe Farbe).
- Werden Klee (NC 421, 921), Klee-Luzerne-Gemisch (NC 425), Luzerne (NC 423, 922), Wicken (NC 221), Esparsette, Serradella (NC 430), Lupinen (NC 230, 488) als ÖVF beantragt, ist in einem Zusatzfenster die Angabe der Art(en) (z. B. Rotklee) notwendig.

- Für **Kleegras und Klee-/Luzernegras-Gemisch (NC 422)** ist ein ausreichender Klee- bzw. Luzerneanteil erforderlich. Geht auf Flächen, die als Kleegras eingesät wurden, mehrere Jahre nach der Ernteinsaat der Kleeanteil so stark zurück, dass es sich um nahezu reine Grünlandbestände handelt, können diese Flächen nicht mehr mit dem NC 422 angegeben werden. Sie sind mit der tatsächlichen Nutzung (z. B. Ackergras, NC 424) anzugeben. Im iBALIS ist keine Eingabe zum GL-Beginn-Jahr erforderlich, da das ursprüngliche Jahr der Ernteinsaat automatisch im EDV-System weitergeführt wird (vgl. Nr. 6, Beispiel 4 zu GL).

Ab 2018 ist es auch möglich, Kleegras und Klee-/Luzernegras-Gemische im Rahmen des Greenings als ÖVF anzugeben, sofern der Klee- bzw. Luzerneanteil im Gemisch vorherrscht (vgl. Merkblatt zum MFA Nr. 5.2.3 – gelbe Farbe).

Der Begriff „vorherrschen“ bedeutet, dass die Leguminosen zumindest mehr als 50 % des Bestandes gemessen an der Bodenbedeckung ausmachen.

Bei Ausweisung als ÖVF ist im iBALIS in einem Zusatzfenster die Angabe der Art(en) (z. B. Rotklee) notwendig.

- **Gemenge Leguminosen mit Stützfrucht – NC 250 bzw. NC 485:** Angabe nur für Kulturen möglich, wenn der Leguminosenanteil im Gemenge vorherrscht bzw. die andere Frucht lediglich den Charakter einer Stützfrucht hat.

Der Begriff „vorherrschen“ bedeutet, dass die Leguminosen zumindest mehr als 50 % des Bestandes gemessen an der Bodenbedeckung ausmachen.

Ab 2018 ist es auch möglich, diese Gemenge mit vorherrschendem Leguminosenanteil im Rahmen des Greenings als ÖVF anzugeben (vgl. Merkblatt zum MFA Nr. 5.2.3 – gelbe Farbe).

Bei Ausweisung als ÖVF ist im iBALIS in einem Zusatzfenster die Angabe der Art(en) (z. B. Ackerbohne) notwendig.

- Für beweidetes DG sind folgende NutzungsCodes zu verwenden:

- **Mähweiden, Weiden – NC 452, 453:**

Wenn zusätzlich zur Futternutzung weitere produktionstechnische Maßnahmen (z. B. Düngung, Pflanzenschutz, Nachmahd, Narbenpflege) erfolgen.

- **Hutungen (Futternutzung) – NC 454:**

Magere, in der Vegetationsperiode extensiv genutzte Weiden, auf denen außer der Futternutzung weitere produktionstechnische Maßnahmen nicht oder nur in geringem Umfang erfolgen.

- **Sommerweiden für Wanderschafe – NC 460:**

Wenn die Bewirtschaftung wie bei Hutungen, die Beweidung jedoch im Rahmen der Wanderschafhaltung erfolgt.

- **Anerkannte Almen, Alpen – NC 455:**

Förderfähig ist die Lichtweidefläche auf anerkannten Almen/Alpen (vgl. Nr. 1.2).

- Hinweise für Streuwiesen und Naturschutzflächen:
 - **Streuwiesen (Streu-/Futternutzung) – NC 458:**

Der NC 458 ist i. d. R. für Grünland auf Nass- bzw. Feuchtstandorten mit überwiegend Sauergräsern (z. B. Seggen, Binsen) zu verwenden, dessen Aufwuchs hauptsächlich als Einstreu in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet wird. Eine untergeordnete Futternutzung ist zulässig, soweit dies nicht über VNP/EA-Maßnahmen ausgeschlossen ist.

Der NC 458 kann auch für Flächen auf extremen Trockenstandorten verwendet werden, deren Aufwuchs nur als Einstreu verwendet werden kann.

Darunter fallen nur Flächen, die traditionell jährlich oder überjährig, also mindestens in jedem zweiten Jahr genutzt werden.
 - **Naturschutzflächen (keine landwirtschaftliche Verwertung) – NC 958:**

Der NC 958 ist für Flächen zu verwenden, die überwiegend naturschutzfachlichen Zwecken dienen und deren Aufwuchs nicht landwirtschaftlich genutzt wird (z. B. Mähgutverwertung in Form von Ausbringung auf Ackerflächen, Kompostierung, kostenpflichtiger Entsorgung, unentgeltlicher Verbrennung oder Weitergabe an Dritte zur nicht landwirtschaftlichen Verwertung). Naturschutzflächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, können auch mit dem NC 592 (DG aus der Erzeugung genommen) angegeben werden, wenn sie unmittelbar vor der nicht landwirtschaftlichen Verwertung nachweislich in der landwirtschaftlichen Erzeugung waren.
- **Gemenge mit Silomais – NC 412:**

Der NC 412 ist zu verwenden, wenn Mais im Gemenge als Saatgutmischung mit z. B. Hirse oder Sonnenblumen angebaut wird. Bei AUM und AGZ wird diese Kultur als Mais gewertet.
- **Mais mit Blühstreifen/Bejagungsschneisen – NC 177, 410:**

Die NC 177 bzw. 410 können für Maisflächen verwendet werden, auf denen streifenförmige Blühstreifen oder Bejagungsschneisen angelegt werden, soweit diese nur einen deutlich untergeordneten Anteil am beantragten Maisschlag von maximal ca. 20 % einnehmen. Die Streifen/Schneisen sind entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).

Bei der Verwendung im Rahmen von AUM ist zu beachten, dass bei B44-B46 „Vielfältige Fruchtfolgen“ die NC 177, 410, 171, 411 und 412 zu einer Hauptfruchtart zusammengefasst werden. Sie sind bei B39 „Verzicht auf Intensivfrüchte“ sowie G11/H11 „Extensive Ackernutzung“ nicht zulässig. Der NC 410 zählt im KULAP zur Hauptfutterfläche.

„Blühflächen“ im Rahmen der KULAP-Maßnahmen B47/B48 sowie die Streifenelemente der ÖVF (z. B. Pufferstreifen und Feldränder) sind jedoch getrennt zu erfassen.
- **Brache mit Einsaat von einjährigen Blühmischungen – NC 590:**

Der NC 590 ist nur für Brachen zu verwenden, die mit einer einjährigen Blühmischung (keine Gras- oder Grünfütterpflanzen) neu eingesät werden. Der NC 590 ist bei AUM nicht förderfähig.
- **Mit NC 822 Streuobstanlage (ohne Wiesen-/Ackernutzung) sind Flächen zu codieren, bei denen die Obstnutzung eindeutig im Vordergrund steht (regelmäßige und vollständige Obstnutzung). Es handelt sich dabei um Flächen, die üblicherweise mit ca. 100 Bäumen (Hoch- oder Halbstamm) je Hektar bepflanzt sind. Es erfolgt keine Wiesen/Ackernutzung, der Aufwuchs wird lediglich gemulcht.**
- **Werden die Anforderungen für die ökologische Landwirtschaft nicht für den Gesamtbetrieb, sondern nur für einzelne Produktionseinheiten erfüllt, sind die ökologisch bewirtschafteten Flächen im FNN durch Anhaken zu kennzeichnen.**
- **Der Anbau von Kulturen unter Glas oder in Töpfen ist nur beihilfefähig, wenn der Anbau direkt in den Ackerboden er-**

folgt bzw. wenn die Pflanzen durch die Töpfe in den Boden wurzeln können.

- **Landwirtschaftliche Lagerung** (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze (max. drei Jahre)) – **NC 994, 996:**

Aufgrund einer Forderung der EU-Kommission handelt es sich bei einer landwirtschaftlichen Lagerung (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze) um eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit. Erfolgt im Jahr 2018 eine solche Lagerung innerhalb der Vegetationsperiode (bei DG, Ackerflächen mit Gras- und Grünfütteranbau sowie kleinkörnigen Leguminosen) bzw. im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Ernte (bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen) länger als 14 aufeinander folgende Tage oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr, ist die betreffende Fläche nicht mehr beihilfefähig und mit dem **NC 994 (DG)** bzw. **NC 996 (Ackerland)** und „N“ anzugeben, soweit die landwirtschaftliche Lagerung **maximal drei Jahre** andauert. Sie behält jedoch ihren Status als DG bzw. als Ackerland.

Ist die landwirtschaftliche Lagerung jedoch nicht nur kurzzeitig (Lagerung länger als drei Jahre), handelt es sich um eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (Nicht-LF), die vom Feldstück auszugrenzen ist (vgl. Nr. 1.3). Bei DG ist in diesem Fall eine Genehmigung der Umwandlung bis zum 15. Mai 2018 erforderlich, falls die Lagerung bereits ab dem Jahr 2015 erfolgte. Falls die Lagerung ab dem Jahr 2016 erfolgte, ist eine Genehmigung bis zum 15. Mai 2019 erforderlich. Diese Vorgehensweise gilt in gleicher Weise für eine Nicht-LF (NC 990).

Bei einer Lagerung sind darüber hinaus auch die fachrechtlichen Bestimmungen bzw. die Vorgaben der Cross Compliance (CC) zu beachten. Dies bedeutet insbesondere, dass Festmist nicht länger als sechs Monate gelagert werden darf. Der Platz, auf dem der Festmist gelagert wird, ist zudem jährlich zu wechseln.

Eine kurzzeitige, vorübergehende landwirtschaftliche Lagerung, die innerhalb der Vegetationsperiode bzw. im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Ernte nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage bzw. insgesamt an nicht mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr erfolgt, kann förderunschädlich sein. Die betreffende Fläche ist daher mit der jeweiligen Hauptnutzung z. B. NC 451 (Wiesen) anzugeben. Jedoch unterliegen diese kurzzeitigen Lagerungen grundsätzlich einer Meldepflicht beim AELF (vgl. Merkblatt zum MFA, Nr. 2 – gelbe Farbe).

3. Angaben zur Aktivierung der Zahlungsansprüche (ZA) und Auszahlung der Direktzahlungen

- Im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ ist für jeden Nutzungsschlag zwingend ein Eintrag erforderlich.

Dabei bedeutet:

B = Diese Fläche wird im Rahmen der **Basisprämienregelung** zur Aktivierung von ZA **beantragt**. Bei der **Basisprämie** beihilfefähige Kulturen sind in der Liste ab Seite 15 in Spalte „Basisprämie“ mit „B“ gekennzeichnet.

Verfügbarkeit am 15. Mai 2018 und ganzjährige Beihilfefähigkeit erforderlich:

Die Aktivierung ist nur mit Flächen möglich, die dem Antragsteller am 15. Mai 2018 zur Verfügung stehen und grundsätzlich während des gesamten Jahres 2018 uneingeschränkt landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

N = Nichtbeantragung; d. h. diese Fläche wird nicht für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen herangezogen. Auch bei allen nicht beihilfefähigen Kulturen (z. B. Naturschutzflächen) ist „N“ anzugeben.

4. Angabe Ökologischer Vorrangflächen (ÖVF)

Als ÖVF können unterschiedliche Flächen bzw. Typen beantragt werden (vgl. Merkblatt zum MFA, Nr. 5.2.3 – gelbe Farbe). Dabei ist wie folgt vorzugehen:

4.1 CC-relevante Landschaftselemente (CC-LE) als ÖVF

- Nur CC-LE (vgl. Nr. 5.1), die auf Ackerland liegen, an Ackerland angrenzen, oder an eine ÖVF angrenzen, die unmittelbar an das Ackerland des Betriebs angrenzt, können als ÖVF beantragt werden.
- Zur Beantragung der CC-LE als ÖVF ist im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, Fenster „CC-LE und Ufervegetation als ÖVF“, das betreffende LE als ÖVF zu kennzeichnen.

4.2 Beantragung einer Nutzung als ÖVF

- Nutzungen, die als ÖVF beantragt werden können, sind in der Liste ab Seite 15 in der Spalte „Nutzungsart“ mit „(ÖVF)“ gekennzeichnet. Bei ihrer Beantragung wird wie folgt vorgegangen:
 - a) Brachliegende Flächen (NC 062), Brache mit Honigpflanzen (NC 065 einjährig, NC 066 mehrjährig), Pufferstreifen und Feldränder (NC 056, 057), beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern (NC 054), Niederwald mit Kurztrieb (NC 059), Chinaschilf (*Miscanthus*, NC 063), Silphium (Durchwachsene Silphie, NC 064) sowie Aufforstungsflächen (NC 061):

Allein durch Angabe der o. g. spezifischen ÖVF-Nutzungs-codes wird die Fläche als ÖVF beantragt.
 - b) Stickstoffbindende Pflanzen: Die Beantragung des betreffenden Eiweißpflanzenschlags als ÖVF erfolgt durch zusätzliche Kennzeichnung im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, in Spalte „ÖVF-Typ“. Bei kleinkörnigen Leguminosen oder Leguminosengemischen als ÖVF (z. B. Klee, NC 421, Klee-gras und Klee-/Luzernegras-Gemisch, NC 422) sowie bei Gemengen von Leguminosen mit Stützfrucht (NC 250, 485) ist/sind zusätzlich die Art(en) anzugeben (vgl. Nr. 2, besondere Hinweise).
- Für jede ÖVF-Fläche ist ein separater Nutzungsschlag anzugeben (z. B. Nutzungsschlag „ÖVF-Pufferstreifen und Feldränder“ NC 056).
- Wird eine Kultur nur teilweise als ÖVF genutzt, sind hierfür im FNN zwei Nutzungsschläge anzugeben. Nur derjenige Schlag, der als ÖVF beantragt wird, ist im FNN mit „ÖVF“ zu kennzeichnen.
- **Hinweis:** Bei beihilfefähigen Ackerstreifen an Waldrändern (NC 054), Pufferstreifen und Feldrändern (NC 056, 057) ist sorgfältig darauf zu achten, dass die jeweilige Höchstbreite (20 m) nicht überschritten wird. Wird die jeweilige Höchstbreite überschritten, kann die betreffende Fläche nicht mehr als das beantragte ÖVF-Streifenelement, sondern ggf. nur mehr als ÖVF-Brache (NC 062) mit geringerem Gewichtungsfaktor (1,0) angerechnet werden, soweit hierfür die Auflagen (v. a. keine landwirtschaftliche Erzeugung) erfüllt sind.

4.3 Zwischenfrüchte (ZWF) oder Untersaat von Gras/Leguminosen (UGL) als ÖVF

- Zusätzlich zur Hauptkultur ist anzugeben, ob eine weitere Kultur als ZWF oder UGL angebaut und als ÖVF beantragt wird.
- Zur Beantragung ist der betreffende Nutzungsschlag der Hauptkultur im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, in Spalte „ÖVF-Typ“, mit ZWF bzw. UGL zu kennzeichnen.
- Wird die Fläche nur teilweise mit einer ZWF oder UGL für ÖVF bebaut, sind zwei Nutzungsschläge anzugeben. Nur derjenige Schlag, der mit ZWF bzw. UGL angebaut wird, ist im FNN als ÖVF zu beantragen. Wird also z. B. eine ZWF nur auf einem Teil einer Winterweizenfläche angebaut und als ÖVF beantragt, sind zwei Nutzungsschläge für Winterweizen anzugeben.
- Flächen, die als ÖVF „ZWF oder UGL“ ausgewiesen werden, müssen im Rahmen der Mehrfachantragstellung bis spätestens **15. Mai 2018** beantragt werden. Dies gilt auch, wenn sie zugleich in die KULAP-Maßnahme A32/B35/B36 „Winterbegrünung“ einbezogen werden (vgl. Nr. 7.2.2).

- **Hinweis:** Eine ÖVF-ZWF des Jahres 2017 darf nicht im Rahmen der KULAP-Maßnahmen A33/B37/B38 „Mulchsaat-/Streifen-/Direktsaatverfahren“ im Verpflichtungsjahr 2018 beantragt oder als Hauptfrucht 2018 weitergenutzt werden. Ebenso darf eine ÖVF-ZWF im Antragsjahr bzw. Herbst 2018 im folgenden Jahr nicht als Hauptfrucht weitergenutzt und auch nicht als ZWF für die KULAP-Maßnahmen B37/B38 „Mulchsaat-/Streifen-/Direktsaatverfahren“ im Verpflichtungsjahr 2019 beantragt werden.

Eine UGL des Jahres 2018 darf im Gegensatz dazu als Hauptfrucht 2019 weitergeführt, jedoch nicht als ÖVF beantragt werden.

4.4 Pufferstreifen und Feldränder (NC 056, 057) mit Ufervegetation als ÖVF

- Pufferstreifen und Feldränder (NC 056 auf Ackerfläche, NC 057 auf DG-Fläche) dürfen eine Breite von mindestens 1 m bis maximal 20 m haben. Entlang von Wasserläufen wird Ufervegetation (Verfügungsgewalt erforderlich) bis zur Maximalbreite von 20 m, gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers, einbezogen. Die Gesamtbreite des Pufferstreifens/Feldrands, einschließlich Ufervegetation, darf aber 20 m nicht überschreiten.
- Da die Ufervegetation zwar als ÖVF ausgewiesen werden kann, jedoch nicht zur beihilfefähigen Fläche zählt, ist in der FeKa ein separates ÖVF-Polygon „Ufervegetation des Puffers“ außerhalb des Feldstücks zu erfassen.
- Das Polygon der Ufervegetation kann beim jeweiligen Feldstück im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“, online erfasst werden oder ist deutlich sichtbar in einen Ausdruck aus der FeKa mit einem dünnen blauen Stift einzuzichnen. Die Vorgehensweise bei der Online-Erfassung wird in einem Demo-Video anschaulich erläutert.
- Die Beantragung der Ufervegetation als ÖVF ist im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, Fenster „CC-LE und Ufervegetation als ÖVF“, vorzunehmen.

4.5 Änderungsmöglichkeit beantragter ÖVF

Mit Ausnahme von CC-LE, CC-Terrassen und Aufforstungsflächen können ÖVF, die mit dem MFA gemeldet wurden, noch spätestens bis 1. Oktober 2018 durch den Anbau von ÖVF-ZWF ersetzt werden (vgl. Merkblatt zum MFA, Nr. 5.2.3 – gelbe Farbe).

5. Landschaftselemente (LE)

Nach EU-Recht sind bestimmte LE als Teil der förderfähigen Fläche anzurechnen. LE, die dem Beseitigungsverbot nach CC unterliegen, können zudem als ÖVF herangezogen werden.

Dabei wird wie folgt differenziert:

5.1 Landschaftselemente, die dem Beseitigungsverbot nach Cross Compliance (CC) unterliegen:

- **Hecken:** Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind, ab einer Mindestlänge von 10 m. Die durchschnittliche Breite darf maximal 15 m betragen. Verbuschte Waldränder sind keine Hecken, jedoch können die Hecken mit der kurzen Seite (Stirnseite) an Wald angrenzen.

Anrechnung als ÖVF: Gewichtungsfaktor 2,0
- **Feldgehölze:** Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Flächen, die an einen Wald angrenzen, sind als Wald zu behandeln und sind keine Feldgehölze.

Mindestgröße 50 m², Höchstgrenze 0,20 ha.
Übersteigt die Flächengröße eines zusammenhängenden Feldgehölzes 0,20 ha, kann es insgesamt nicht angerechnet werden.
Anrechnung als ÖVF: Gewichtungsfaktor 1,5
- **Einzelbäume:** Freistehende Bäume, die nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Naturdenkmäler geschützt sind.

Anrechnung als ÖVF mit 30 m² je Baum (20 m² x Gewichtungsfaktor 1,5).

- **Baumreihen:** Reihen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, die aus mindestens 5 Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen.

Anrechnung als ÖVF: Gewichtungsfaktor 2,0

- **Feuchtgebiete:**

a) Biotope, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG oder Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.

b) Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete.

Höchstgrenze 0,20 ha.

Übersteigt die Flächengröße eines nicht bewirtschafteten Feuchtgebiets 0,20 ha, kann es insgesamt nicht angerechnet werden.

Anrechnung als ÖVF: Gewichtungsfaktor 1,0

- **Feldraine über 2 m Breite:** Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 m, die innerhalb eines Feldstücks oder an dessen Rand liegen. Dazu zählen auch Ranken. Böschungen am Rand eines Feldstücks als Abgrenzung, z. B. zu Wegen, Straßen oder Gräben, sind diesen zuzuordnen und deshalb keine beihilfefähigen CC-relevanten LE. Feldraine, die landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. als Grünland), sind nicht als LE, sondern als LF zu behandeln.

Anrechnung als ÖVF: Gewichtungsfaktor 1,5

- **Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle:** Mit Erde oder Lehm verfugte oder nicht verfugte Mauern aus Feld- oder Natursteinen, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind. Aufschüttungen von Lesesteinen.

Mindestlänge von mehr als 5 m

Anrechnung als ÖVF: Gewichtungsfaktor 1,0

- **Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen:** Innerhalb eines Feldstücks natürlich vorkommende Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen.

Höchstgrenze 0,20 ha. Übersteigt die Flächengröße des Fels- und Steinriegels bzw. der naturversteinten Fläche 0,20 ha, kann sie insgesamt nicht angerechnet werden.

Anrechnung als ÖVF: Gewichtungsfaktor 1,0

- **Terrassen:** Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

Anrechnung als ÖVF mit 2 m² je Meter Länge (Gewichtungsfaktor 1,0)

5.2 Landschaftselemente bis zu einer Breite von 2 m

- **Gräben:** Innerhalb oder am Rand eines Feldstücks liegende Gräben bis zu einer Breite von 2 m, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden und nicht ganzjährig Wasser führen. Gräben über 2 m Breite und Bäche, auch wenn sie nicht ganzjährig Wasser führen, sind nicht als förderfähige Fläche anrechenbar. Gräben, unabhängig von ihrer Breite, sind ebenfalls nicht förderfähig, wenn sie ganzjährig Wasser führen.
- **Feldraine:** Wie unter Nr. 5.1 definiert, aber mit einer Breite bis 2 m.
- **Einzelsträucher:** Innerhalb oder am Rand eines Feldstücks freistehende Sträucher bis zu einer Breite von 2 m.
- **Hecken:** Wie unter Nr. 5.1 definiert, aber mit einer Länge von unter 10 m und bis zu einer Breite von 2 m.
- **Baumreihen:** Wie unter Nr. 5.1 definiert, aber mit weniger als 5 Bäumen oder einer Länge von unter 50 m und bis zu einer Breite von 2 m.

5.3 Kleine Landschaftselemente („kleine LE“)

Folgende „kleine LE“ sind nur förderfähig und in das Feldstück einzubeziehen, wenn ihr Flächenanteil am Feldstück 6 % nicht überschreitet:

- **Hecken:** Wie unter Nr. 5.1 definiert, aber mit einer Länge von unter 10 m und über 2 m Breite.
- **Feldgehölze:** Wie unter Nr. 5.1 definiert, aber unter 50 m² und über 2 m Breite.
- **Einzelsträucher:** Wie unter Nr. 5.2 definiert, aber über 2 m Breite.

Beträgt ihr Flächenanteil mehr als 6 %, sind die über 6 % hinausgehenden „kleinen LE“ nicht förderfähig und vom Feldstück auszugrenzen.

5.4 Hinweise zur Erfassung von Landschaftselementen

Die unter Nrn. 5.1, 5.2 und 5.3 (bis zu einem Flächenanteil von 6 %) genannten LE zählen bei allen Fördermaßnahmen grundsätzlich zur beihilfefähigen Fläche. Sie sind in das Feldstück einzubeziehen, soweit folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das LE ist Bestandteil des bewirtschafteten Feldstücks und steht unmittelbar räumlich im Zusammenhang mit dem Feldstück.
- Der Landwirt besitzt das Bewirtschaftungsrecht für das LE. Das gilt auch für am Rand eines Feldstücks liegende LE.
- Der Flächenanteil der LE am beantragten Feldstück ist untergeordnet und beträgt nicht mehr als maximal ca. 25 Prozent.

Liegt ein LE auf zwei Feldstücken, ist dessen Fläche den einzelnen Feldstücken entsprechend der räumlichen Lage anteilig zuzuordnen. Dies ist insbesondere bei angrenzenden Feldstücken mit unterschiedlicher Nutzung (Acker- bzw. DG, Dauerkulturen) zu beachten. Die bisher vorgenommene Zuordnung darf nur in begründeten Fällen geändert werden (z. B. bei Flächenzu- oder -abgängen).

Sind CC-relevante LE (vgl. Nr. 5.1) Teil der Gesamtfläche eines Feldstücks, müssen sie in der FeKa gesondert erfasst werden, indem das LE grafisch abgegrenzt wird. Bisher noch nicht erfasste CC-relevante LE sind im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“ online zu erfassen oder in die Karte des FNN exakt einzuzichnen (vgl. Nr. 1.3). Die Vorgehensweise bei der Online-Erfassung oder Änderung wird in Demo-Videos anschaulich erläutert.

Um sicherzustellen, dass die LE korrekt erfasst sind, sind alle Feldstücke des Betriebs im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“ wie folgt zu prüfen:

- a) **Sind die erfassten LE korrekt abgegrenzt?**
- b) **Sind förderfähige LE innerhalb oder am Rand des Feldstücks vorhanden, die noch nicht erfasst sind, da sie bisher nicht beantragt wurden?**
- c) **Stimmt die Angabe zur Art der CC-LE?**

Die notwendigen Korrekturen sind entweder online über iBALIS, Menü „Feldstückskarte“ vorzunehmen oder in die Karte des FNN mit einem dünnen blauen Stift einzuzichnen.

Alle Änderungen gegenüber den im iBALIS ausgegebenen Angaben sind zu begründen (z. B. fehlerhafte Angabe, Beseitigung des LE aufgrund einer Genehmigung).

Befinden sich auf einer Fläche mehrere voneinander getrennt liegende LE, für die eine Höchstgrenze von 0,20 ha gilt (Feldgehölze, Feuchtgebiete, Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen), können alle LE, die einzeln die Grenze von 0,20 ha nicht überschreiten, angerechnet werden. Andererseits darf die Höchstgrenze von 0,20 ha für ein LE durch Aufteilung auf mehrere Bewirtschafter oder Feldstücke nicht umgangen werden.

Zur korrekten Angabe der Abgrenzung und Prüfung, ob LE förderfähig sind, ist ggf. auch eine Nachprüfung vor Ort durchzuführen, um z. B. die Flächengröße oder Länge zu ermitteln.

5.5 Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis

Wurden bei einem Feldstück LE als Teil der Gesamtfläche in der FeKa bereits gesondert grafisch erfasst, wird für das Feldstück im iBALIS bzw. im FNN-Ausdruck die Flächengröße und Art für jedes erfasste LE ausgegeben.

Werden auf einem Feldstück, das LE enthält, mehrere Kulturarten angebaut, ist bei der grafischen Abgrenzung des Nutzungsschlages die Fläche der LE der jeweiligen Kulturart zuzuweisen, zu der sie räumlich zugeordnet werden kann (vgl. Nr. 2).

6. Grünland 2018

6.1 Dauergrünland (DG)

Voraussichtlich wird ab 2018 in Deutschland bei der Definition des DG die sog. „Pflugregelung“ zur Anwendung kommen. Danach gelten als DG solche Flächen, die mindestens fünf Jahre lang **nicht umgepflügt** worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind.

Damit wird die bisherige Definition für DG (Bewuchs mit Gras/Grünfütter, seit mindestens fünf Jahren nicht in der Fruchtfolge) **ab 2018** dahingehend ergänzt, dass als DG nur Flächen gelten, die zusätzlich zu den bisherigen Bedingungen mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind. Für Vorjahre bleibt es bei der bisherigen Definition bzw. Einstufung der Flächen als DG.

Die Gesetzgebung hierzu war zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht abgeschlossen, die Regelungen in vorliegender Anleitung gehen jedoch von dieser Annahme aus.

a) Bereits bestehendes DG

- DG sind alle Flächen, die bisher mit den Codes 451 bis 460 angegeben wurden und weiterhin so genutzt werden. Auch bei einem Wechsel zwischen diesen Codes behält die Fläche den Status „DG“.

- Pflugregelung:

Wurden jedoch diese Flächen im Rahmen der Erneuerung der Grünlandnarbe seit dem 16. Mai 2013 und vor dem 29. Dezember 2017 umgepflügt, handelt es sich 2018 nicht mehr um DG (die Vorjahre bleiben unberührt). Hierzu kann einmalig im Rahmen des MFA 2018 schriftlich der Nachweis mittels der Anlage „Nachweis des Umpflügens von Dauergrünland- bzw. Grünlandflächen“ (am AELF und im Internet erhältlich) geführt werden, die bis spätestens 11. Juni 2018 am AELF nachzureichen ist.

Sofern für die betroffenen Flächen anhand der Angaben im FNN eindeutig belegt werden kann, dass im o. g. Zeitraum nach einer Nutzung der Fläche mit Ackergras (NC 424) im folgenden Jahr Klee-/Luzerngras-Gemisch (NC 422) angebaut wurde, wird von einem Umpflügen ausgegangen, und der Anlage sind keine weiteren Nachweise beizufügen.

Ansonsten ist vom Landwirt ein geeigneter Nachweis (z. B. Luftbild) für das Umpflügen im Zeitraum ab 16. Mai 2013 und vor dem 29. Dezember 2017 zu erbringen.

Soweit ein Umpflügen gegeben ist, sind die betroffenen Flächen 2018 nicht mehr mit den DG-Codes (NC 451 – NC 460) anzugeben, sondern mit einem entsprechenden Grünland-Nutzungscode (GL-NC) (z. B. NC 441) oder dem entsprechenden Acker-/Dauerkultur-NC. Bei Angabe eines GL-NC beginnt die Fünfjahresfrist zur Entstehung von DG mit dem ersten auf das Umpflügen folgenden Jahr der Mehrfachantragstellung neu.

Wurde zum Beispiel eine DG-Fläche nachweislich im August 2014 umgepflügt und neu angesät, ist die Fläche im MFA 2018 mit NC 441 anzugeben. Die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung hat mit dem Jahr 2015 begonnen.

Hinweis: Ist die Fläche in eine Förderung im Rahmen von AUM einbezogen, können sich durch die Änderung des DG-Status förderrechtliche Konsequenzen bei AUM ergeben.

Die Pflugregelung kann nicht angewendet werden für „DG-Ersatzflächen“, sowie für Flächen, die wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben zum Dauergrünlanderhalt in DG rückumgewandelt werden mussten oder noch müssen.

- Den Status „DG“ haben auch aus der Erzeugung genommene DG-Flächen (NC 592), stillgelegte DG-Flächen nach FELEG (NC 546), stillgelegte DG-Flächen i. R. von AUM (NC 567), ÖVF-Pufferstreifen und Felldränder auf DG (NC 057) sowie eine landwirtschaftliche Lagerung (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze) auf Dauergrünland (NC 994).

- Bei der Neuanlage von DG als Auflage für eine Genehmigung zur DG-Umwandlung gilt diese Fläche ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als DG und muss mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Diese Flächen werden im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, neben der Karte mit „DG-Ersatzfläche“ ausgegeben. Im FNN-Ausdruck werden diese „DG-Ersatzflächen“ oberhalb der Karte aufgeführt. Sie sind mit einem NC für DG (z. B. NC 451) zu beantragen.

b) Neues DG ab 2018

- Außerdem sind im Jahr 2018 neu als DG einzustufen alle **Flächen, die seit mindestens fünf Jahren**, also seit dem Jahr 2013 bis 2017 durchgehend mit folgenden GL-NC beantragt und als solche genutzt wurden

- **Ackerfutter** (NC 422, 424, 428, 429 oder 441) oder
- **Ackerland aus der Erzeugung** (NC 591), stillgelegte Ackerflächen nach FELEG (NC 545), unbestockte Rebflächen (NC 844) oder

- **Grünbrache** im ökologischen Landbau (NC 941),

wenn sie im Jahr 2018 wiederum die o. g. Nutzungen aufweisen.

Diese Flächen sind im Jahr 2018 im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, zwingend als DG mit den NC 451 bis 453, 592 oder 057 anzugeben.

- Pflugregelung:

Gemäß der eingangs erläuterten Pflugregelung kann einmalig im Rahmen des MFA 2018 schriftlich der Nachweis mittels der Anlage „Nachweis des Umpflügens von DG- bzw. Grünlandflächen“ (am AELF und im Internet erhältlich) geführt werden, dass eine Fläche mit den o. g. GL-NC umgepflügt wurde und somit für das Jahr 2018 (noch) nicht zu DG wird. Diese Anlage ist bis spätestens 11. Juni 2018 am AELF nachzureichen.

Sofern für die betroffenen Flächen anhand der Angaben im FNN eindeutig belegt werden kann, dass im Zeitraum von 2013 bis 2018 nach einer Nutzung der Fläche mit Ackergras (NC 424) im folgenden Jahr Klee-/Luzerngras-Gemisch (NC 422) angebaut wurde, wird von einem Umpflügen ausgegangen, und der Anlage sind keine weiteren Nachweise beizufügen.

Erfolgte der genannte Nutzungswechsel in den Jahren 2015 bis 2018, kann er anhand der seit 2015 erfolgenden grafischen Nutzungserfassung von **Amts wegen** ermittelt werden, sodass auch die o. g. **Anlage nicht** erforderlich ist.

Ansonsten ist vom Landwirt ein geeigneter Nachweis (z. B. Luftbild) für das Umpflügen im Zeitraum 16. Mai 2013 und vor dem 16. Mai 2018 vorzulegen.

Soweit ein Umpflügen gegeben ist, sind die betroffenen Flächen 2018 nicht mit den DG-Codes (NC 451 – NC 460) anzugeben, sondern mit einem entsprechenden Grünland-Nutzungscode (GL-NC) (z. B. NC 424) oder dem entsprechenden Acker-/Dauerkultur-NC.

Bei Angabe eines GL-NC beginnt die Fünfjahresfrist zur Entstehung von DG mit dem ersten auf das Umpflügen folgenden Jahr der Mehrfachantragstellung neu. Dieses GL-Beginn-Jahr ist manuell im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, im GL-Verwaltungsfenster einzugeben, wenn sich das Umpflügen nicht aus einem Wechsel des Nutzungscodes NC 424 zu NC 422 ab 2015 ergibt.

Wurde zum Beispiel eine Fläche durchgehend in den Jahren 2013 bis 2018 mit Ackergras genutzt, jedoch nachweislich aufgrund eines Luftbilds im August 2014 umgepflügt und neu angesät, beginnt die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung mit dem Mehrfachantrag 2015. Für diese Fläche ist im Jahr 2018 der NC 424 und im GL-Verwaltungsfenster als GL-Beginn-Jahr 2015 zu erfassen.

- Die Leguminosen Klee (NC 421, 921 - K190), Luzerne (NC 423, 922 - K191), Klee-Luzerne-Gemisch (NC 425 - K41), Esparsette/Serradella (NC 430 - K192) zählen als Ackerkultur, sofern sie in Reinsaat angebaut werden, und

der naturbedingt entstehende Gras- bzw. Grünfütterpflanzenanteil nur marginal ist (vgl. Beispiel 5 zu GL).

– Ausnahmen:

- Die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung ist unterbrochen
 - bei stillgelegten Ackerflächen, die als ÖVF ausgewiesen werden (NC 054, 056, 062) im jeweiligen Jahr (vgl. Beispiel 6 zu GL),
 - bei Klee gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (NC 422), das als ÖVF-Stickstoffbinder ausgewiesen wird im jeweiligen Jahr (vgl. Beispiel 7 zu GL) und
 - bei Ackerflächen, die ab Verpflichtungsbeginn 2015 in die AUM „Umwandlung von Acker in Grünland“ (B28/B29) und „Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“ (B34) des Kulturlandschaftsprogramms bzw. „Umwandlung von Ackerland in Grünland“ (H20) des Vertragsnaturschutzprogramms einbezogen sind, während des Verpflichtungszeitraums (vgl. Beispiel 10 zu GL).

Nach Auffassung der EU-Kommission darf jedoch die Beantragung einer Fläche als ÖVF-Brache (NC 062) nicht nur zu dem Zweck erfolgen, die Entstehung von DG zu verhindern. Die nähere Prüfung eines Umgehungstatbestandes ist dann erforderlich, wenn in einem Betrieb über 10 % der Ackerflächen als ÖVF-Brache (NC 062) ausgewiesen werden, die ansonsten zu DG würden. Bei Überschreiten der o. g. 10 %-Schwelle müssen hierfür die Gründe (z. B. Erosionsvermeidung, Lage in Wasserschutzgebieten, Vermeidung von Gewässerbeeinträchtigungen, Verbesserung der biologischen Vielfalt) schriftlich dem AELF mitgeteilt werden.

- Im Rahmen von AUM stillgelegte Ackerflächen (NC 560) bleiben ebenfalls Ackerland. Der Fünfjahreszeitraum zur DG-Entstehung beginnt erst nach Ablauf des AUM-Verpflichtungszeitraums.
- AUM-Sonderregelung bei A34, A35, G20 und G30 (Verpflichtungsbeginn bis 2014):

Flächen, die mit Verpflichtungsbeginn bis 2014 in die Maßnahmen A34 „Umwandlung von Acker in Grünland“ und A35 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ des Kulturlandschaftsprogramms bzw. in die Maßnahmen G20 „Umwandlung von Ackerland in Wiesen“ und G30 „Umwandlung von Ackerland in Weiden“ des Vertragsnaturschutzprogramms einbezogen waren, werden nicht zu DG, auch wenn nach Ende des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums keine Nutzungsänderung erfolgt. Hier beginnt die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung nach dem Ende des ursprünglichen fünfjährigen Verpflichtungszeitraums neu (vgl. Beispiel 11 zu GL).

Beispiele zum Status der Grünlandnutzung:

Beispiel 1 zu DG:

Ein Feldstück wurde im Jahr 2013 als Ackergras (NC 424) genutzt, 2014 aus der Erzeugung genommen (NC 591), anschließend als Klee gras (NC 422) neu eingesät und seitdem so genutzt und beantragt. Ab dem Jahr 2018 ist die Fläche als DG (z. B. NC 451) anzugeben.

Beispiel 2 zu DG:

Auf einem Feldstück wurde seit dem Jahr 2013 eine Fläche von 1,40 ha Ackerland aus der Erzeugung (NC 591) genommen und der Selbstbegrünung überlassen oder gezielt begrünt. Im Jahr 2018 ist diese Fläche als DG (NC 592) anzugeben, wenn sie wieder stillgelegt (keine ÖVF-Brache oder AUM-Stilllegung) wird, und ein typischer Dauergrünlandbewuchs gegeben ist.

Beispiel 3 zu DG:

Auf einem Feldstück wurde seit dem Jahr 2011 eine Fläche von 2,20 ha Ackerland aus der Erzeugung (NC 591) genommen und der Selbstbegrünung überlassen oder gezielt begrünt. Im Jahr 2016 und 2017 wurde sie als ÖVF-Brache (NC 062) angegeben. Die Fläche ist 2018 als DG (NC 451 – 453) anzugeben, wenn eine Gras- oder Grünfütternutzung erfolgt, oder als DG aus der Erzeugung genommen (NC 592) anzugeben, wenn sie wieder stillgelegt wird (keine ÖVF-Brache oder AUM-Stilllegung).

Beispiel 4 zu DG (Pflugregelung bei bestehendem DG):

Auf einem Feldstück wurde seit dem Jahr 2011 eine Fläche von 1,40 ha Ackerland mit Ackergras (NC 424) genutzt. Ab dem Jahr 2014 wurde Klee gras (NC 422) beantragt. Das Feldstück wurde im Jahr 2016 nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums zur DG-Entstehung als DG eingestuft und auch seither so beantragt. Mit dem MFA 2018 wird durch den Antragsteller anhand der Angaben im FNN 2013 und 2014 nachgewiesen, dass ein Wechsel von NC 424 auf NC 422 stattfand und somit von einem Umpflügen ausgegangen werden kann. Nach Anerkennung durch das AELF handelt es sich 2018 um kein DG mehr, da die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung nun mit dem Jahr 2014 beginnt. Es entsteht frühestens im Jahr 2019 DG. Für die Jahre 2016 und 2017 bleibt es jedoch bei der Einstufung als DG.

Beispiel 5 zu DG (Pflugregelung bei bestehendem DG):

Auf einem Feldstück wurde seit dem Jahr 2012 eine Fläche von 1,50 ha Ackerland mit Klee gras (NC 422) genutzt und mit Ablauf des Fünfjahreszeitraums zur DG-Entstehung im Jahr 2017 als DG eingestuft. Mit dem MFA 2018 wird durch den Antragsteller anhand von Luftbildern nachgewiesen, dass im August 2015 das Klee gras umgepflügt und anschließend neu eingesät wurde. Im Jahr 2018 wird daher vom Antragsteller die Nutzung Klee gras (NC 422) angegeben. Nach Anerkennung durch das AELF handelt es sich 2018 um kein DG mehr, da die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung nun mit dem Jahr 2016 beginnt. Es entsteht frühestens im Jahr 2021 DG. Für das Jahr 2017 bleibt es jedoch bei der Einstufung als DG.

Beispiel 6 zu DG (Pflugregelung bei bestehendem DG):

Auf einem Feldstück mit bereits langjährigem DG wurde im August 2015 eine Erneuerung der Grünlandnarbe durchgeführt. Mit dem MFA 2018 wird durch den Antragsteller anhand von Luftbildern nachgewiesen, dass dazu die bestehende Grasnarbe umgepflügt wurde. Nach Anerkennung durch das AELF handelt es sich 2018 um kein DG mehr, da die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung nun mit dem Jahr 2016 beginnt. Es entsteht frühestens im Jahr 2021 DG. Für die Jahre vor 2018 bleibt es jedoch bei der Einstufung als DG.

Beispiel 7 zu DG (Pflugregelung bei neuem DG 2018):

Ein Feldstück wurde seit dem Jahr 2013 mit wechselnden Grünlandnutzungen beantragt. Damit wäre im Jahr 2018 grundsätzlich die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung erfüllt. Im Jahr 2015 wurde jedoch die Fläche als Ackergras (NC 424) und im darauffolgenden Jahr 2016 als Klee gras (NC 422) genutzt. Im Jahr 2018 wird wiederum Klee gras (NC 422) angegeben. Das Programm ermittelt anhand der grafischen Nutzungserfassung den NC-Wechsel von 2015 auf 2016, wertet ihn als Umpflügen und passt im Jahr 2018 das GL-Zähljahr auf 3 an. Die Fünfjahresfrist zur Entstehung von DG beginnt mit dem ersten auf das Umpflügen folgenden Jahr der Mehrfachantragstellung (hier: 2016) neu. Die Anlage „Nachweis des Umpflügens von Dauergrünland- bzw. Grünlandflächen“ ist nicht erforderlich.

Beispiel 8 zu DG (Pflugregelung bei neuem DG 2018):

Beispiel 8 entspricht weitgehend Beispiel 7 nur mit dem Unterschied, dass der NC-Wechsel von 424 auf 422 bereits von 2013 auf 2014 erfolgte. Der NC-Wechsel liegt damit vor der erstmaligen grafischen Nutzungserfassung 2015 und kann deswegen programmseitig nicht eindeutig zugeordnet werden. Aus diesem Grund ist das GL-Beginn-Jahr (hier: 2014) manuell im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, im GL-Verwaltungsfenster einzugeben. Es ist damit im Jahr 2018 nochmals die Angabe eines GL-Nutzungscodes (NC 422) möglich. Als Nachweis für den NC-Wechsel ist die Anlage „Nachweis des Umpflügens von Dauergrünland bzw. Grünlandflächen“ am AELF nachzureichen.

6.2 Sonstiges Grünland (GL):

- Sonstiges Grünland (GL) sind Flächen, die weniger als fünf Jahre (z. B. seit dem Jahr 2014) durchgehend als
 - **Ackerfutter** (NC 422, 424, 428, 429 oder 441) oder
 - **Ackerland aus der Erzeugung** (NC 591), stillgelegte Ackerflächen nach FELEG (NC 545), unbestockte Rebflächen (NC 844) oder
 - **Grünbrache** im ökologischen Landbau (NC 941)

beantragt und als solche genutzt wurden, wenn sie im Jahr 2018 wiederum oder erstmalig eine der o. g. GL-Nutzungen aufweisen.

Wie unter Nr. 6.1 b bereits ausgeführt, unterbricht eine Nutzung als ÖVF-Stilllegungsfläche (NC 054, 056, 062) oder als Klee gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (NC 422), das als ÖVF-Stickstoffbinder ausgewiesen wird, sowie eine Einbeziehung in bestimmte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM B28, B29, B34, H20) die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung. Die Jahre mit einer GL-Nutzung davor und danach sind allerdings bei der DG-Entstehung zu berücksichtigen. Maßgeblich ist deshalb das ursprüngliche Beginn-Jahr der GL-Nutzung, d. h. der **Beginn der Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung** (vgl. Beispiele 6 und 7 und 10 zu GL).

- **GL-Zähljahre**

Für jeden GL-Nutzungsschlag wird die Anzahl der Vorjahre, in denen durchgehend eine GL-Nutzung beantragt wurde, unter Berücksichtigung von Unterbrechungen durch o. g. ÖVF-Stilllegungen bzw. ÖVF-Stickstoffbinder oder bestimmte AUM automatisch vom EDV-System ermittelt. Diese Vorjahre mit durchgehender GL-Nutzung ergeben zusammen mit dem aktuellen Antragsjahr die Anzahl der **GL-Zähljahre**.

Beispiel:

Wurde eine Fläche in den Antragsjahren 2014 bis 2016 mit Ackergras (NC 424) und 2017 und 2018 als Ackerland aus der Erzeugung genommen (NC 591) beantragt, so ergeben sich 5 GL-Zähljahre im Jahr 2018. Wäre diese Fläche bereits im Jahr 2013 als Ackergras beantragt worden, würden sich 6 GL-Zähljahre im Antragsjahr 2018 ergeben, und die Fläche hätte den Status DG. Sobald also 6 GL-Zähljahre erreicht sind, handelt es sich bei der betreffenden Fläche um DG.

Beispiel:

Wurde eine Fläche in den Antragsjahren 2014 und 2015 mit Ackergras (NC 424), im Jahr 2016 als ÖVF-Stilllegung (z. B. NC 062) und 2017 und 2018 als Klee gras (NC 422) beantragt, so ergeben sich 4 GL-Zähljahre (2014, 2015, 2017, 2018) im Jahr 2018. Im Jahr 2016 wird also die Zählung unterbrochen.

Zur Information des Antragstellers, ob eine Fläche noch den GL-Status hat oder bereits als „DG“ einzustufen ist, werden im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im GL-Verwaltungsfenster die Anzahl der GL-Zähljahre ausgegeben.

Angaben zu den GL-Zähljahren bzw. zum GL-Beginn-Jahr sind vom Antragsteller im Regelfall nicht zu machen.

Ab 2018 ist eine Angabe zum GL-Beginn-Jahr (Beginn der Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung) nur noch erforderlich, wenn bei neu beantragten Flächen das ermittelte GL-Zähljahr nicht korrekt ist.

- **Pflugregelung:**

Eine Änderung des GL-Zähljahrs, die ggf. eine Angabe zum GL-Beginn-Jahr erfordert, kann sich im Rahmen der eingangs erläuterten Pflugregelung ergeben. Demnach kann einmalig im Rahmen des MFA 2018 schriftlich der Nachweis mittels der Anlage „Nachweis des Umpflügens von Dauergrünland- bzw. Grünlandflächen“ (am AELF und im Internet erhältlich) geführt werden, dass eine Fläche mit den o. g. GL-Nutzungs codes umgepflügt wurde. Die Fünfjahresfrist zur Entstehung von DG beginnt nämlich mit dem ersten auf das Umpflügen folgenden Jahr der Mehrfachantragstellung neu. Diese Anlage ist bis spätestens 11. Juni 2018 am AELF nachzureichen.

Sofern für die betroffenen Flächen anhand der Angaben im FNN eindeutig belegt werden kann, dass im Zeitraum von frühestens 2014 bis 2018 nach einer Nutzung der Fläche mit Ackergras (NC 424) im folgenden Jahr Klee gras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (NC 422) angebaut wurde, wird von einem Umpflügen ausgegangen, und der Anlage sind keine weiteren Nachweise beizufügen.

Erfolgte der genannte Nutzungswechsel in den Jahren 2015 bis 2018, kann er anhand der seit 2015 durchgeführten grafischen Nutzungserfassung **von Amts wegen** ermittelt werden, sodass auch die o. g. **Anlage nicht** erforderlich ist.

Ansonsten ist vom Landwirt ein geeigneter Nachweis (z. B. Luftbild) für das Umpflügen im Zeitraum von frühestens 16. Mai 2014 und vor dem 16. Mai 2018 vorzulegen.

Soweit ein Umpflügen gegeben ist, beginnt die Fünfjahresfrist zur Entstehung von DG mit dem ersten auf das Umpflügen folgenden Jahr der Mehrfachantragstellung neu, und das GL-Zähljahr wird dahingehend i. d. R. automatisch angepasst. Wenn sich das Umpflügen nicht aus einem Wechsel des Nutzungs codes NC 424 zu NC 422 ab 2015 ergibt, ist das korrekte GL-Beginn-Jahr manuell im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, im GL-Verwaltungsfenster einzugeben.

Wurde zum Beispiel eine Fläche durchgehend in den Jahren 2014 – 2018 mit Ackergras genutzt, jedoch nachweislich aufgrund eines Luftbilds im August 2016 umgepflügt und neu angesät, beginnt die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung mit dem Mehrfachantrag 2017. Für diese Fläche ist im Jahr 2018 der NC 424 und im GL-Verwaltungsfenster als GL-Beginn-Jahr 2017 zu erfassen.

- Seit 2014 auf Ackerland **neu eingesätes Grünland** (Wiesen, Mähweiden, Weiden) ist noch kein DG und deshalb mit dem **NC 441** (GL-Einsaat) anzugeben. Bei AUM zählt der NC 441 jedoch zum DG und ist damit bei den entsprechenden AUM förderfähig.

Neu eingesätes Grünland als Ersatzfläche für eine DG-Umwandlung ist jedoch sofort DG (vgl. Nr. 6.1 a).

Beispiele zur Erläuterung der GL-Zähljahre bzw. des GL-Beginn-Jahres (Darstellung entsprechend dem GL-Verwaltungsfenster im iBALIS nach Erfassung der Nutzung 2018):

Beispiel 1 zu GL:

Ein Ackerfeldstück mit einer Fläche von 1,50 ha wurde im Jahr 2014 und 2015 aus der Erzeugung genommen und der Selbstbegrünung überlassen oder gezielt begrünt. Im Jahr 2016 wurde Klee gras (NC 422) neu eingesät und die Fläche seitdem so genutzt. Es werden 5 GL-Zähljahre ermittelt, eine weitere Bearbeitung ist nicht notwendig:

Zähljahre	Fläche (ha)
5	1,50

Beispiel 2 zu GL (Grünbrache):

Auf einem Feldstück wurde im Jahr 2016 eine Fläche von 2,00 ha Klee gras (NC 422) neu eingesät. Im Jahr 2018 wird dieses Klee gras als Grünbrache im ökologischen Landbau (NC 941) beantragt. Es werden 3 Zähljahre ermittelt, eine weitere Bearbeitung ist nicht notwendig:

Zähljahre	Fläche (ha)
3	2,00

Beispiel 3 zu GL (Grünlandeinsaat):

Auf einem Ackerfeldstück wurde im Jahr 2014 eine Fläche von 2,50 ha als Wiese (NC 441) neu eingesät und seitdem so genutzt. Es werden 5 Zähljahre ermittelt. Ab dem Jahr 2019 ist die Fläche Dauergrünland bei fortlaufender Grünlandnutzung. Eine weitere Bearbeitung ist nicht notwendig:

Zähljahre	Fläche (ha)
5	2,50

Beispiel 4 zu GL:

Auf einem Feldstück wurde im Jahr 2015 eine Fläche von 5,00 ha Klee gras (NC 422) neu eingesät und seitdem so genutzt. Im Jahr 2018 ist kein ausreichender Kleeanteil mehr vorhanden. Die Fläche ist als Ackergras (NC 424), Grünlandeinsaat (NC 441) oder Wechselgrünland (NC 428) anzugeben und wird mit dem ursprünglichen Einsaatjahr 2015 weitergeführt. Deshalb ist nur der NC zu ändern. Es werden 4 Zähljahre ermittelt, eine weitere Bearbeitung ist nicht notwendig:

Zähljahre	Fläche (ha)
4	5,00

Beispiel 5 zu GL (Leguminosen-Reinsaat):

Auf einem Feldstück wurde im Jahr 2015 eine Fläche von 1,50 ha Luzerne (NC 423) in Reinsaat angebaut und bis 2017 so genutzt. Im Jahr 2018 liegt auf der Fläche ein Klee-/Luzernegras-Gemisch (NC 422) vor. Dies ergab sich entweder durch natürliche Erhöhung des Grasanteils oder durch Neuansaat. Das GL-Beginn-Jahr ist 2018 und somit das GL-Zähljahr 1, da die vorherige Reinsaat mit Luzerne als Ackerkultur (kein GL-Status) zählt. Außer der Angabe des neuen Nutzungscodes (NC 422) ist eine zusätzliche Bearbeitung nicht notwendig:

Zähljahre	Fläche (ha)
1	1,50

Beispiel 6 zu GL (ÖVF Beantragung 2016 und 2017):

Auf einem Feldstück wurde im Jahr 2013 eine Fläche von 0,80 ha mit Klee (NC 422) eingesät und bis 2015 so genutzt. In den Jahren 2016 und 2017 wurde diese Fläche als ÖVF-Brache (NC 062) stillgelegt, wodurch die DG-Entstehung in diesen Jahren unterbrochen wurde. Im Jahr 2018 wird diese Fläche als Ackergras (NC 424) genutzt. Damit ergeben sich 4 GL-Zähljahre (2013, 2014, 2015, 2018) im Jahr 2018. Eine weitere Bearbeitung ist nicht notwendig:

Zähljahre	Fläche (ha)
4	0,80

Durch die ÖVF-Brache der Jahre 2016 und 2017 entsteht frühestens im Jahr 2020 (nicht bereits 2018) DG.

Beispiel 7 zu GL (Klee als ÖVF-Stickstoffbinder):

Auf einem Feldstück wurde seit dem Jahr 2013 eine Fläche von 1,80 ha Ackerland aus der Erzeugung (NC 591) genommen und der Selbstbegrünung überlassen oder gezielt begrünt. Da die Fläche 2018 mit Klee als ÖVF-Stickstoffbinder genutzt wird, erhält sie im Jahr 2018 keinen DG-Status und bleibt Ackerland. Es werden 5 Zähljahre ermittelt. Wird jedoch die Fläche im Jahr 2019 nicht erneut als ÖVF-Stickstoffbinder, sondern als Gras- oder Grünfütterung oder sonstige Stilllegung beantragt, wird sie DG:

Zähljahre	Fläche (ha)
5	1,80

Beispiel 8 zu GL (Anwendung der Pflugregelung):

Auf einem Feldstück wurde seit dem Jahr 2014 eine Fläche von 2,40 ha mit Ackergras (NC 424) genutzt. Im September 2016 wurde gepflügt und wiederum Ackergras eingesät. Dies wird im Jahr 2018 gemeldet und über ein Luftbild nachgewiesen. Da kein NC-Wechsel von Ackergras (NC 424) auf Klee, Klee/Luzernegras-Gemisch (NC 422) ab 2015 vorliegt, ist das GL-Beginn-Jahr (hier: 2017) manuell im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, im GL-Verwaltungsfenster einzugeben.

GL-Beginn-Jahr - Korrekturvorschlag
2017

Nach Anerkennung des Umpflügens werden die GL-Zähljahre vom AELF auf 2 angepasst.

Zähljahre	Fläche (ha)
2	2,40

Beispiel 9 zu GL (Anwendung der Pflugregelung):

Auf einem Feldstück wurde seit dem Jahr 2014 eine Fläche von 1,80 ha als Ackergras (NC 424) genutzt. Im September 2015 wurde Luzernegras (NC 422) angebaut und seither so beibehalten. Durch den NC-Wechsel 424 auf 422 wird ein Umpflügen von Amts wegen angenommen. Die Anlage „Nachweis des Umpflügens von Dauergrünland- bzw. Grünlandflächen“ ist in diesem Fall nicht notwendig. Es werden automatisch 3 Zähljahre (ab 2016) ermittelt.

Zähljahre	Fläche (ha)
3	1,80

Beispiel 10 zu GL (AUM ab Verpflichtungsbeginn 2015):

Auf einem Feldstück wurde im Jahr 2016 eine Fläche von 1,70 ha mit Ackergras (NC 424) eingesät und auch 2017 so genutzt. Im Jahr 2018 wird diese Fläche in die KULAP-Maßnahme B28 „Umwandlung von Ackerland in Grünland“ einbezogen, wodurch die DG-Entstehung unterbrochen wird. Sie ist als Grünlandinsaat (NC 441) anzugeben. Damit ergeben sich 2 GL-Zähljahre (2016, 2017) im Jahr 2018. Eine weitere Bearbeitung ist nicht notwendig:

Zähljahre	Fläche (ha)
2	1,70

Durch das Einbeziehen in die Maßnahme B28 in den Jahren 2018 bis 2022 entsteht frühestens im Jahr 2026 DG.

Beispiel 11 zu GL (AUM-Sonderregelung):

Auf einem Feldstück wurde im Jahr 2013 im Rahmen der KULAP-Maßnahme A35 „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ eine Fläche von 1,50 ha Klee (NC 422) neu eingesät und seitdem ununterbrochen so genutzt. Die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung beginnt erst nach Ablauf des ursprünglichen fünfjährigen Verpflichtungszeitraums (2013 bis 2017) der Maßnahme A35. Die Fläche ist deshalb weiterhin als Klee (NC 422) anzugeben. Es wird GL-Zähljahr 1 ermittelt, eine weitere Bearbeitung ist nicht notwendig:

Zähljahre	Fläche (ha)
1	1,50

Die im iBALIS ausgegebenen Angaben sind eingehend zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

6.3 Umweltsensibles Dauergrünland:

Für das Feldstück wird angegeben, ob es sogenanntes umweltsensibles Dauergrünland enthält (vgl. Merkblatt zum MFA, Nr. 5.2.2 – gelbe Farbe). Die Ausgabe erfolgt im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“ Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ neben der Karte.

7. Angaben/Hinweise zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)

7.1 Grundsätzliches

Wurden Flächen in einzelflächenbezogene AUM (KULAP, VNP/EA) einbezogen, sind im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, in der Rubrik „Agrarumweltmaßnahmen (AUM)“ folgende Angaben erforderlich, soweit nicht bereits eingetragen:

- Schlagnummer
- Code für die Maßnahme, z. B. B34, H23, G22, F23
- Laufzeit der Verpflichtung bzw. Durchführungsjahr
- Flächenumfang in ha, ar

Soll für eine Fläche **keine gesamtbetriebliche bzw. betriebszweigbezogene AUM-Förderung** gewährt werden, bzw. sind förderschädliche Bewirtschaftungsauflagen (vgl. Nr. 8.2.2) für die Fläche vorhanden, ist die Angabe der **Sperrcodes** „B02/A02“, „B03/A03“, „B04/A04“ oder „B07“ im iBALIS erforderlich (vgl. AUM-Merkblatt oder das Merkblatt B60 „Weideprämie“ für B07). Zusätzlich ist die entsprechende Fläche im iBALIS anzugeben.

Zuordnung eines Nutzungsschlags

Wird eine Teilfläche (Schlag) des Feldstücks in AUM einbezogen bzw. mit den Sperrcodes „B02/A02“, „B03/A03“, „B04/A04“ oder „B07“ von der Förderung ausgeschlossen/gekennzeichnet, ist im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ für diese Teilfläche ein separater Nutzungsschlag abzugrenzen und über die Schlagnummer die Nutzung eindeutig dem beantragten AUM-Code bzw. Sperrcode (z. B. B02) zuzuordnen. War für eine Teilfläche bereits 2017 ein AUM-Schlag gebildet worden, wird dieser im iBALIS automatisch vorgetragen.

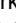
Beispiel:

Ein Teil des Feldstücks (2,25 ha) liegt im Wasserschutzgebiet. Für diese Teilfläche besteht eine förderschädliche Auflagenüberschreitung bei der Maßnahme B35 „Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten“.

Schlag	Code, Nutzungsart	Fläche ha, ar
1	115 - Winterweizen	2,00
2	115 - Winterweizen	2,25

Schlag	Code	Fläche ha, ar	Laufzeit
1	B35	2,00	2018
2	B02	2,25	2017-2021

Hinweis: Wird der mehrjährige Verpflichtungszeitraum nicht eingehalten, kann das zur Rückforderung der bisher gewährten Zahlungen führen.

Die im iBALIS ausgegebenen Angaben sind eingehend zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Wurde die vereinbarte Maßnahme nicht angezeigt, sind die Angaben im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ in der Rubrik „AUM“ zu ergänzen. Derzeit können im iBALIS nur die Angaben zu den Sperrcodes „A02“ bis „A04“, „B02“ bis „B04“, zu A33/B37/B38 „Mulchsaat“, zu B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“ und ggf. zu A32/B35/B36 „Winterbegrünung“ gemacht werden; weitere Korrekturen sind im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im „Bemerkungsfenster“ unter  beim jeweiligen Feldstück zu ergänzen oder schriftlich mitzuteilen.


Soweit sich nach der Antragsabgabe Änderungen ergeben bzw. witterungsbedingt erforderlich sind, müssen diese unverzüglich dem AELF schriftlich mitgeteilt werden.

7.2 Hinweise zu einzelnen Maßnahmen

7.2.1 Maßnahme B10/A11 „Ökolandbau“

Für ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen, die im Rahmen der Fruchtfolgegestaltung als Grünbrache genutzt werden, ist der **NC 941** „Grünbrache im ökologischen Landbau“ zu verwenden. Eine Fläche mit NC 941

- kann bis zu einem Anteil von max. 30 % der Ackerfläche beantragt und auch nur bis zu diesem Anteil bei den Maßnahmen B10/A11 und der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gefördert werden. Flächen, die darüber hinaus brachgelegt werden, sind z. B. als Ackerland aus der Erzeugung genommen (NC 591) unter Beachtung der damit verbundenen Auflagen (z. B. Mulchsperrfrist) anzugeben.
- kann sowohl ganzjährig gemulcht (keine Mulchsperrfrist) als auch teilweise gemulcht und teilweise zu Futterzwecken bearbeitet sowie, wenn aus pflanzenbaulichen Gründen erforderlich, z. B. bei sehr starkem Distelbesatz, auch gegrubbert/gepflügt werden mit sofort anschließender Wiederansaat.
- kann auf ein und derselben Fläche in max. zwei aufeinanderfolgenden Jahren beantragt werden.
- zählt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zur Hauptfutterfläche (HFF).
- ist als sonstiges Grünland (Status GL) einzustufen (vgl. Nr. 6.2).

Bei der Maßnahme A11 zählt neben den in Zeile 6 des Betriebsdatenblatts unter  aufgeführten NC auch Wechselgrünland (NC 428) zur Grünlandfläche mit Umbruchverbot zur Vergrößerung der Ackerfläche.

7.2.2 Maßnahmen A33/B37/B38 „Mulchsaat“ und A32/B35/B36 „Winterbegrünung“

Für die bereits beantragten Maßnahmen Mulchsaat (A33/B37/B38) und Winterbegrünung (A32/B35/B36) des KULAP gilt Folgendes:

Bei der **Mulchsaat** ist für jedes einbezogene Feldstück im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ in der Rubrik „AUM“ der **KULAP-Code**

(A33, B37 bzw. B38), die **Fläche** und das **Durchführungsjahr 2018** im Rahmen der Mehrfachantragstellung zwingend anzugeben. Für nachträgliche Änderungen gelten die Vorgaben im Merkblatt zum MFA Nr. 3 – gelbe Farbe.

Bei der **Winterbegrünung** sind ebenfalls für jedes einbezogene Feldstück im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ in der Rubrik „AUM“ der **KULAP-Code** A32, B35 bzw. B36, die **Fläche** und das **Durchführungsjahr 2018** anzugeben. Um Beanstandungen im Rahmen von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen zu vermeiden, wird empfohlen, die Flächenangaben nach der Aussaat, jedoch **spätestens am 01.10.2018 dem AELF im iBALIS bzw. schriftlich zu melden**. Dabei können nur Flächen (Feldstücke) einbezogen werden, die im FNN 2018 bereits angegeben wurden.

Werden diese Flächen jedoch zugleich als **ÖVF „Zwischenfrüchte oder Untersaat von Gras/Leguminosen“** ausgewiesen, müssen sie bereits im Rahmen der Mehrfachantragstellung spätestens am **15.05.2018** angegeben werden (vgl. Nr. 4.3 und 4.5).

Eine Winterbegrünung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter mit den NC 421 bis 430 bzw. als Samenvermehrung (NC 912, 921, 922) oder als Grünbrache (NC 941) oder bei aus der Erzeugung genommenen Flächen (NC 054, 056, 062, 065, 066, 545, 560, 590, 591) **nicht förderfähig**.

a) Angaben bei Mulchsaat (A33/B37/B38)

Anbau der Hauptfrucht 2018 (z. B. Silomais) in Form von Mulchsaat

Schlag	Code, Nutzungsart	Fläche ha, ar
1	411 - Silomais	2,00

Schlag	Code	Fläche ha, ar
1	B37 – Mulchsaat 2018	2,00

b) Angaben bei Winterbegrünung (A32/B35/B36)

Anbau der Winterbegrünung nach der Hauptfrucht 2018 (z. B. Hafer) im Herbst 2018

Schlag	Code, Nutzungsart	Fläche ha, ar
1	143 - Sommerhafer	2,00

Schlag	Code	Fläche ha, ar
1	B35 – Winterbegrünung 2018	2,00


7.2.3 Maßnahme A35/B34 „Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“

Wird bei dem beantragten A35/B34-Schlag die angrenzende Ackerfläche aus der Erzeugung genommen (NC 054, 056, 062, 065, 066, 545, 560, 590, 591, 941) oder als Ackerfläche mit den NC 421 bis 430, 766, 802 bis 854, 861 bis 897, 912 bis 996 genutzt, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung für die Gewässer- und Erosionsschutzstreifen.

7.2.4 Maßnahme B39 „Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten“

Werden Flächen, die in die Maßnahme einbezogen sind, aus der Erzeugung genommen (NC 545, 560, 590, 591, 941), erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.

7.2.5 Maßnahme B60 „Weideprämie“

Bei Weideflächen (NC 452 – 455) und Grünlandeinsaat-Flächen (NC 441), die nicht beweidet werden können oder dürfen (z. B. aufgrund von Bewirtschaftungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten), ist im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im „Bemerkungsfenster“ unter  der Sperrcode „**B07**“ mit der entsprechenden Fläche zu erfassen. Diese Flächen werden zur Ermittlung der erforderlichen Mindestweidefläche (0,07 ha/GV und Monat) nicht berücksichtigt (vgl. Merkblatt B60 „Weideprämie“).

7.2.6 Maßnahme A62/A63 bzw. B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“

Bei allen landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF), auf denen kein flüssiger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden darf oder kann, ist im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ in der Rubrik „AUM“ der Sperrcode „A04“ bzw. „B04“ einzutragen (vgl. AUM-Merkblatt). Zusätzlich ist die entsprechende Fläche anzugeben. Hierzu zählen auch Flächen, auf denen im 5-jährigen Verpflichtungszeitraum bestimmte organische Dünger, wie **Klärschlamm** und menschliche Fäkalien, ausgebracht wurden bzw. werden. Erfolgt eine Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger im Verpflichtungsjahr, so ist bei Teilnahme an der Maßnahme A63/B26 „Überbetriebliche Ausbringung“ bei mindestens einer Teilmenge das Schleppschuh-/Injektionsverfahren anzuwenden.

7.2.7 Erschwernisausgleich (EA)


Alle in den EA einbezogenen Flächen sind im FNN anzugeben. Diese Flächen werden nur gefördert, wenn bis **spätestens 14. März 2019** eine Bewirtschaftung (z. B. Mahd und Abfuhr) durchgeführt wurde. Die abgeschlossene Bewirtschaftung ist dem **AELF unverzüglich, spätestens bis zum 14. März 2019 schriftlich zu melden**.

Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung ist in **max. drei Jahren bei F22-F25** bzw. in **max. zwei Jahren bei E22-E25** des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums möglich. Zum Erhalt von Direktzahlungen muss die Mahd vollständig, d. h. auf ganzer Fläche (Ausnahme: Altgrasstreifen/-flächen), **in mind. jedem zweiten der fünf Verpflichtungsjahre spätestens am 15. November erfolgen**. D. h. Bewirtschaftung und Nicht-Bewirtschaftung müssen während des Förderzeitraums jährlich abwechselnd erfolgen.

8. Hinweise zu Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen


Flächen können Bewirtschaftungseinschränkungen aufweisen, die eine landwirtschaftliche Nutzung vollständig verbieten bzw. nur mit Einschränkungen zulassen. Große Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das nach Art. 46 Nr. 5 BayNatSchG zu führende Ökoflächenkataster (ÖFK), an das z. B. die Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Eingriffsvorhaben (z. B. Ausweisung von Baugebieten) gemeldet werden (Art. 9 BayNatSchG).

8.1 Überlappung des Feldstücks mit ausgewählten umweltrelevanten Kulissen

Zur Information besteht im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“, unter „Legende“ (im seitlichen Fensterausschnitt) die Möglichkeit, verschiedene umweltrelevante „Gebietskulissen“ anzuzeigen. Zusätzlich wird im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“, durch Klick auf  **Mehr...** im Infofenster eine mögliche Überlappung mit diesen Kulissen ausgegeben. Es handelt sich um Daten der Umweltverwaltung, die vom Landesamt für Umwelt (LfU) bereitgestellt werden.

Für jedes Feldstück wird die Überlappungsfläche ausgegeben, falls es ganz oder teilweise in folgenden Kulissen liegt:

- Naturschutzgebiet
- Heilquellenschutzgebiet
- Trinkwasserschutzgebiet
- Ökoflächenkataster
- Natura-2000-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet)

Hinweis: Die geometrischen Daten zu den im iBALIS dargestellten Kulissen entsprechen ggf. nicht mehr dem aktuellen Stand und weisen teilweise Lagefehler auf, weshalb es zu einer fehlerhaften Ausgabe der sich überlappenden Fläche im Feldstück kommen kann. Insbesondere bei Überlappungen mit FFH-Gebieten ist zu beachten, dass die im Rahmen des Dialogverfahrens herausgenommenen Flurstücke dennoch in der grafischen Darstellung der Kulisse enthalten sind. Im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“, Detailinformationen zum Feldstück unter  **Mehr...** wird jedoch der Umfang der tatsächlich im FFH-Gebiet gelegenen Flächen unter Berücksichtigung der herausgenommenen Flächen angezeigt.

Überlappt sich das Feldstück mit dem **Ökoflächenkataster**, wird zusätzlich angegeben, weshalb die Überlappungsfläche im Ökoflächenkataster enthalten ist:

- Ausgleichs- und Ersatzfläche:
Fläche wurde im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzfläche beansprucht.
- Ankaufsfläche:
Fläche, deren Ankauf aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.
- Sonstige Fläche:
Das sind i. d. R. Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.

Feldstücke, bei denen eine Überlappung mit einem Natur-, Heilquellen-, Trinkwasserschutzgebiet oder dem Ökoflächenkataster besteht, sind eingehend auf ihre Förderfähigkeit im Rahmen aller Fördermaßnahmen zu überprüfen.

8.2 Hinweise zur Förderfähigkeit

8.2.1 Verbot der landwirtschaftlichen Nutzung

Für Flächen, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung unzulässig ist, entfällt die Förderfähigkeit bei allen Fördermaßnahmen. Die betreffende Fläche ist im FNN nicht mehr anzugeben. Die landwirtschaftliche Nutzung einer Fläche ist dann unzulässig, wenn diese durch eine konkrete Regelung per Verwaltungsakt, aufgrund vertraglicher oder allgemein verbindlicher Regelungen entweder untersagt ist oder eine andere Form der Nutzung vorgegeben wird (z. B. aufzuforstende oder der Sukzession zu überlassende Ausgleichs- und Ersatzflächen im Zuge einer Straßenbaumaßnahme).

Allgemein verbindliche Nutzungsverbote finden sich in folgenden Regelungen:

- Wasserschutzgebietsverordnung
- Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht
- Bebauungsplan
- Planfeststellungsbeschluss
- Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant)
- Grünordnungsplan gem. Art. 4 Abs. 2 und 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
- Sonstige allgemein verbindliche Satzungen
- Ankaufsförderbescheid

8.2.2 Sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen

- Ist für eine Fläche die landwirtschaftliche Nutzung zwar zulässig, bestehen jedoch sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen, ist zu prüfen, ob **förderschädliche Überschneidungen mit Auflagen der AUM** vorliegen. Dabei wird wie folgt unterschieden: Überschneidungsrelevant sind nur Verpflichtungen, die im Merkblatt zu den AUM bei den einzelnen Maßnahmen mit (*) gekennzeichnet sind.

- Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis **spezifischer Rechtsvorschriften** bestehen, die mit den mit (*) gekennzeichneten Verpflichtungen der beantragten AUM **ganz oder teilweise identisch** sind und für die sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, **entfällt eine Förderung** für die Maßnahme(n) auf diesen Flächen.

Spezifische Rechtsvorschriften sind in diesem Zusammenhang folgende allgemein verbindliche Regelungen:

- Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht
 - Bebauungsplan
 - Planfeststellungsbeschluss
 - Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant)
 - Grünordnungsplan gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
 - sämtliche sonstige allgemein verbindliche Satzungen.
- Eine **förderschädliche Teilidentität** liegt vor, wenn eine überschneidungsrelevante AUM-Verpflichtung Teil der entsprechenden Bewirtschaftungsbeschränkung einer Rechtsvorschrift ist. Beispiel: AUM-Verpflichtung ist ein „Verzicht

auf mineralische Düngung" und in der Naturschutzgebietsverordnung ist ein „Verbot jeglicher Düngung" geregelt. Da die AUM-Verpflichtung „Verzicht auf mineralische Düngung" nur ein Teil des „Verbots jeglicher Düngung" ist, liegt eine Teilidentität vor.

- Für **Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufsgeförderten Flächen** im Rahmen der „Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien", der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds", des „vorbeugenden Hochwasserschutzes" oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)" scheidet dagegen eine Förderung bereits bei alleiniger (Teil-) Identität der überschneidungsrelevanten AUM-Verpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) aus. In diesem Fall besteht ein Förderausschluss, auch wenn keine Zahlungen von Dritten (öffentlich oder privat) für (teil-) identische Verpflichtungen gewährt werden. Ob eine Pachtfläche ankaufsgefördert wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche abzuklären.
- **Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen** (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von AUM nicht entgegen. Unter diese Regelung fallen auch die freiwilligen Vereinbarungen eines Wasserversorgers mit Landwirten in Wasserschutzgebieten (hier ist nur die Regelung in der Wasserschutzgebietsverordnung maßgeblich) oder die Pachtverträge der Wasserwirtschaftsverwaltung.
- Die Inhalte von **Fachplänen des Naturschutzes**, z. B. Managementpläne für Natura-2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungspläne oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura-2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten AUM führen.
- In **Natura-2000-Gebieten** stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht einer Förderung von Maßnahmen gemäß Artikel 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzliche aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.
- Die Kombination von VNP- bzw. KULAP-Maßnahmen mit zusätzlichen, aus naturschutzrechtlicher wie naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen z. B. zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen (wie z. B. **Kompensationsmaßnahmen**, Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) auf der gleichen Fläche sind zulässig und förderunschädlich, sofern keine (Teil-) Identität mit den Verpflichtungen der beantragten Maßnahmen des VNP bzw. KULAP vorliegt.

Soweit förderschädliche Auflagenüberschneidungen mit AUM vorliegen, sind die betreffenden (Teil-) Flächen aus der Förderung zu nehmen, indem der Sperrcode „**B02/A02**" im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis" in der Rubrik „AUM" angegeben wird. Ist nur die Teilfläche eines Nutzungsschlages betroffen, ist ein separater Nutzungsschlag zu bilden (vgl. Nr. 7.1 und AUM-Merkblatt).

9. Betriebsdatenblatt

Im Betriebsdatenblatt werden wichtige Kennzahlen zu den einzelnen Fördermaßnahmen und die beantragten AUM aufgeführt.

Die Angaben im Betriebsdatenblatt dienen dem Antragsteller zur Selbstkontrolle (z. B. Einhaltung der KULAP-Verpflichtungen bzw. der Greeningauflagen).

Der Aufruf erfolgt im iBALIS über das Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Betriebsdatenblatt“. Es folgt in der Registerfolge des MFA-Online auf die abschließenden Erklärungen vor der Datenprüfung.

Bei Antragstellern aus anderen Bundesländern ohne AUM in Bayern wird eine vereinfachte Darstellung der in Bayern beantragten Flächen ausgegeben.

10. Erosionsbewertung

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist ab dem Jahr 2010 von der Landwirtschaftsverwaltung für jedes Feldstück die Erosionsgefährdung zu ermitteln. Die berechnete CC-Erosionsgefährdungsklasse wird im FNN für jedes Feldstück wie folgt angegeben:

Wasser:	0	Keine Wassererosionsgefahr
	1	Wassererosionsgefahr
	2	Hohe Wassererosionsgefahr
Wind:	0	Keine Winderosionsgefahr
	1	Winderosionsgefahr

Vom Landwirt ist zu prüfen, ob

- alle förderfähigen LE in der FeKa erfasst sind, da die Ermittlung der Wassererosionsgefährdung auf Grundlage der sogenannten Nettofläche erfolgt.
- auf Ackerflächen, die als erosionsgefährdet eingestuft wurden, Raine oder Feldterrassen (auch bis zu einer Breite von 2 m) vorhanden sind, die bisher nicht in der FeKa erfasst sind, da diese zu einer Reduzierung der Wassererosionsgefährdung führen können.
- winderosionsgefährdete Flächen an Windhindernisse wie Wald, Hecken, Baumreihen oder Bebauung angrenzen. Die Berücksichtigung solcher Windhindernisse kann zu einer Reduzierung der Erosionseinstufung führen.
- die Einstufung einzelner Feldstücke in eine Erosionsgefährdungsklasse offensichtlich fehlerhaft ist.

Werden dabei Mängel festgestellt, ist zur Überprüfung der Erosionsgefährdungseinstufung mit dem zuständigen AELF Kontakt aufzunehmen.

Detaillierte Informationen zu den mit der Erosionsbewertung verbundenen Bewirtschaftungsauflagen sind in der Broschüre „Cross Compliance 2018", Kapitel II Nr. 4, ausgeführt.

11. Außerhalb Bayerns liegende Flächen

Flächen in anderen Bundesländern müssen ab dem Jahr 2018 zwingend grafisch im Antragssystem des jeweiligen Landes beantragt werden, in welchem sie sich befinden. Dieses sogenannte Belegenheitsland der Flächen stellt hierzu einen Zugang zur Verfügung, der im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis" hinterlegt ist. Vor allem Neuantragstellern von außerbayerischen Flächen wird empfohlen, frühzeitig Kontakt zur jeweiligen Landwirtschaftsverwaltung aufzunehmen. Bundesweit ist ein Verfahren abgestimmt worden, in dessen Rahmen die Landwirtschaftsbehörden betroffenen Landwirten Schulungen anbieten. Informationen hierzu befinden sich im „Förderwegweiser" im iBALIS.

12. Weinbau

Betriebe mit Rebflächen müssen im FNN auch die für die Weinbaukartei erforderlichen Angaben machen. Detaillierte Informationen dazu sind dem Merkblatt für Rebflächen (am AELF und im Internet erhältlich) zu entnehmen.

Liste zur Codierung der Nutzung im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) 2018

Nutzungsart	Code für			
	Nutzung (NC)	Basisprämie	Status	Kultur-Code
Getreide (einschl. Mais)				
Winterhartweizen (Durum)	112	B	AL	K1
Sommerhartweizen (Durum)	113	B	AL	K2
Winterdinkel	114	B	AL	K197
Sommerdinkel	120	B	AL	K198
Winterweizen (Weichweizen)	115	B	AL	K1
Sommerweizen (Weichweizen)	116	B	AL	K2
Winteremmer, Wintereinkorn	118	B	AL	K1
Sommeremmer, Sommereinkorn	119	B	AL	K2
Winterroggen, Winterwaldstaudenroggen	121	B	AL	K3
Sommerroggen, Sommerwaldstaudenroggen	122	B	AL	K4
Wintermenggetreide mit Weizen	125	B	AL	K41
Wintermenggetreide ohne Weizen	126	B	AL	K41
Wintergerste	131	B	AL	K5
Sommergerste	132	B	AL	K6
Winterhafer	142	B	AL	K7
Sommerhafer	143	B	AL	K8
Sommernenggetreide mit Weizen	144	B	AL	K41
Sommernenggetreide ohne Weizen	145	B	AL	K41
Wintertriticale	156	B	AL	K9
Sommertriticale	157	B	AL	K10
Körnermais	171	B	AL	K11
Körnermais mit Blühstreifen/Bejagungsschneisen	177	B	AL	K11
Rispenhirse (Panicum) Rutenhirse	181	B	AL	K12
Buchweizen	182	B	AL	K13
Sorghumhirse (Körnersorghum)	183	B	AL	K37
Amarant (Fuchsschwanz)	186	B	AL	K14
Quinoa (Gänsefuß-Arten)	187	B	AL	K188
Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung				
Erbsen (ÖVF)	210	B	AL	K18
Ackerbohnen (ÖVF)	220	B	AL	K19
Wicken (ÖVF)	221	B	AL	K189
Lupinen (ÖVF)	230	B	AL	K20
Gemenge Erbsen/Bohnen (ÖVF)	240	B	AL	K41
Gemenge Leguminosen mit Stützfrucht (ÖVF)	250	B	AL	K41
Linsen (Speiselinse) (ÖVF)	292	B	AL	K22
Sojabohnen (ÖVF)	330	B	AL	K30
Ölsaaten zur Körnergewinnung				
Winterraps	311	B	AL	K25
Sommerraps	312	B	AL	K26
Winterrüben	315	B	AL	K27
Sommerrüben	316	B	AL	K28
Sonnenblumen	320	B	AL	K29
Öllein, Faserflachs	341	B	AL	K31
Krambe, Echter Meerkohl	392	B	AL	K33
Leindotter	393	B	AL	K34
Ackerfutter als Hauptfutterfläche				
Silomais mit Blühstreifen/Bejagungsschneisen	410	B	AL	K11
Silomais	411	B	AL	K11
Gemenge mit Silomais	412	B	AL	K41
Runkelrübe, Futterrübe	413	B	AL	K35
Kohl-, Steckrüben	414	B	AL	K26
Klee (ÖVF)	421	B	AL	K190
Kleegras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (ÖVF)	422	B	AL/GL	K36
Luzerne (ÖVF)	423	B	AL	K191
Ackergras	424	B	AL/GL	K36
Klee-Luzerne-Gemisch (ÖVF)	425	B	AL	K41
Wechselgrünland	428	B	AL/GL	K36
Grünlandeinsaat (Wiesen, Mähweiden, Weiden)	441	B	AL/GL	K36
Sonstige Futterpflanze	429	B	AL/GL	K36
Espartette, Serradella kleinkörnig (ÖVF)	430	B	AL	K192
Dauergrünland				
Wiesen (einschl. Streuobstwiesen)	451	B	DG	
Mähweiden	452	B	DG	
Weiden	453	B	DG	
Hutungen (Futternutzung)	454 ¹⁾	B	DG	
Anerkannte Alpen, Alpen	455	B	DG	
Streuwiesen (Streu-/Futternutzung)	458 ¹⁾	B	DG	

Nutzungsart	Code für			
	Nutzung (NC)	Basisprämie	Status	Kultur-Code
Sommerweiden für Wanderschafe	460	B	DG	
Ackerfutter – Ganzpflanzensilage (Anrechnung als Hauptfutterfläche im KULAP)				
GPS Winterweichweizen	470	B	AL	K1
GPS Sommerweichweizen	471	B	AL	K2
GPS Winterroggen	472	B	AL	K3
GPS Sommerroggen	473	B	AL	K4
GPS Wintermenggetreide mit Weizen	474	B	AL	K41
GPS Wintermenggetreide ohne Weizen	475	B	AL	K41
GPS Wintergerste	476	B	AL	K5
GPS Sommergerste	477	B	AL	K6
GPS Sommerhafer	478	B	AL	K8
GPS Sommernenggetreide mit Weizen	479	B	AL	K41
GPS Sommernenggetreide ohne Weizen	480	B	AL	K41
GPS Wintertriticale	481	B	AL	K9
GPS Sommertriticale	482	B	AL	K10
GPS Hirse	483	B	AL	K12
GPS Körnersorghum	484	B	AL	K37
GPS Gemenge Körnerleguminosen mit Stützfrucht (ÖVF)	485	B	AL	K41
GPS Erbsen (ÖVF)	486	B	AL	K18
GPS Ackerbohnen (ÖVF)	487	B	AL	K19
GPS Lupinen (ÖVF)	488	B	AL	K20
GPS Winterraps	489	B	AL	K25
GPS Sommerraps	490	B	AL	K26
GPS Winterrüben	491	B	AL	K27
GPS Sommerrüben	492	B	AL	K28
GPS Sonnenblumen	493	B	AL	K29
GPS Sojabohnen (ÖVF)	494	B	AL	K30
Stilllegung, aus der Erzeugung genommen, Aufforstung				
Stillgelegte Ackerflächen nach FELEG	545 ²⁾	B	AL/GL	K40
Stillgelegte Dauergrünlandflächen nach FELEG	546 ²⁾	B	DG	
Stillgelegte Ackerflächen i. R. von AUM	560 ³⁾	B	AL	K40
Aufgeforstete Acker-/Grünlandflächen nach Art. 32 VO 1307/2013	564 ⁴⁾	B	S	
Stillgelegte Dauergrünlandflächen i. R. von AUM	567 ⁵⁾	B	DG	
Nicht landwirtschaftliche Fläche aufgrund Maßnahme gem. Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie (Art. 32 2b (j) VO Nr. 1307/2013)	583 ⁶⁾	B	S	
Brache mit Einsaat von einjährigen Blümmischungen	590	B	AL	K40
Ackerland aus der Erzeugung genommen	591	B	AL/GL	K40
Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	592	B	DG	
Unbestockte Rebflächen	844	B	AL/GL	K40
Beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern (ÖVF)	054	B	AL	K40
Pufferstreifen und Feldrand auf Ackerland (ÖVF)	056	B	AL	K40
Pufferstreifen und Feldrand auf Dauergrünland (ÖVF)	057	B	DG	
Niederwald mit Kurzumtrieb - KUP (ÖVF)	059 ⁸⁾	B	DK	
Aufgeforstete Acker-/Grünlandflächen nach Art. 32 VO 1307/2013 (ÖVF)	061 ⁴⁾	B	S	
Brachliegende Flächen (ÖVF)	062	B	AL	K40
Chinaschilf (Miscanthus) (ÖVF)	063	B	DK	
Silphium (Durchwachsene Silphie) (ÖVF)	064	B	DK	
Brache mit Honigpflanzen – einjährig (ÖVF)	065	B	AL	K40
Brache mit Honigpflanzen – mehrjährig (ÖVF)	066	B	AL	K40
Hackfrüchte				
Stärkekartoffeln	601	B	AL	K38
Kartoffeln	602	B	AL	K38
Zuckerrüben	603	B	AL	K35
Topinambur	604	B	AL	K29
Energiepflanzen				
Silphium (Durchwachsene Silphie)	802	B	DK	
Sudangras	803	B	AL	K37

Nutzungsart	Code für			Kultur-Code
	Nutzung (NC)	Basis-prämie	Status	
Sida (Virginiamalve)	804	B	DK	
Igniscum	805	B	DK	
Chinaschilf (Miscanthus)	852	B	DK	
Riesenweizengras (Szarvasigras)	853	B	DK	
Rohrglanzgras	854	B	DK	
Energiepflanzen im Misanbau	870	B	AL	K41
Dauerkulturen				
Kern- und Steinobst	821	B	DK	
Streuobstanlage (ohne Wiesen-/Ackernutzung)	822	B	DK	
Beerenobst, z. B. Johannis-, Stachel-, Heidel- und Himbeeren	827	B	DK	
Sonstige Obstanlagen (z. B. Holunder, Sanddorn)	829	B	DK	
Haselnüsse	833	B	DK	
Walnüsse	834	B	DK	
Sonstige Schalenfrüchte	835	B	DK	
Baumschulen (nicht für Beerenobst)	838	B	DK	
Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)	841 ^{B)}	B	DK	
Bestockte Rebfläche	843	B	DK	
Rebschule	845	B	DK	
Tafeltrauben	848	B	DK	
Sonstige Dauerkulturen	850	B	DK	
Rhabarber	851	B	DK	
Hopfen	856	B	DK	
Spargel	860	B	DK	
Artischocke	861	B	DK	
Trüffel	865	B	DK	
Pfingstrosen/Päonien (Gemeine Pfingstrose, Strauch-Pfingstrose)	766	B	DK	
Sonstige Flächen				
Sonstiger Misanbau auf Ackerflächen	050	B	AL	K41
Samenvermehrung für Gras gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung	912	B	AL	K41
Samenvermehrung für Klee gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung	921	B	AL	K190
Samenvermehrung für Luzerne gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung	922	B	AL	K191
Nicht landw. genutzte Haus- und Nutzgärten	920		S	
Bewirtschaftete Teichflächen	930		S	
Nicht bewirtschaftete Teichflächen	940		S	
Grünbrache im ökologischen Landbau (Hauptfutterfläche)	941	B	AL/GL	K41
Naturschutzflächen (keine landwirtschaftliche Verwertung)	958		S	
Christbaumkulturen außerhalb des Waldes	983		S	
Maximal 3 Jahre nichtlandwirtschaftlich genutzte Fläche (z. B. Holzlager)	990		S	
Landwirtschaftliche Lagerung (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze (max. 3 Jahre) auf Dauergrünland)	994		DG	
Landwirtschaftliche Lagerung (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze (max. 3 Jahre) auf Ackerland)	996		AL	
Sammelcode Gemüse	610	B	AL	K42
Sammelcode Gemüse-Kreuzblütler	611	B	AL	K43
Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	613	B	AL	K45
Brauner Senf (Brauner Senf/ Sareptasen)	614	B	AL	K46
Brunnenkresse	615	B	AL	K47
Senfrauke (Garten-Senfrauke, Rucola)	616	B	AL	K48
Gartenkresse	617	B	AL	K49
Gartenrettiche (Weiße/Rote Rettiche, Ölrettich, Radieschen)	618	B	AL	K50
Weißer Senf; Gelber Senf	619	B	AL	K51
Sammelcode Gemüse-Nachtschattengewächse	621	B	AL	K53
Tomaten	622	B	AL	K54

Nutzungsart	Code für			Kultur-Code
	Nutzung (NC)	Basis-prämie	Status	
Auberginen	623	B	AL	K55
Spanischer Pfeffer (Paprika, Chilli, Peperoni)	624	B	AL	K56
Schwarze Tollkirsche	625	B	AL	K120
Sammelcode Gemüse-Kürbisgewächse	626	B	AL	K58
Salatgurke (Gurke, Salatgurke, Einlegegurke)	627	B	AL	K59
Zuckermelone (Cucumis melo)	628	B	AL	K60
Riesenkürbis (Riesenkürbis, Hokkaidokürbis)	629	B	AL	K61
Gartenkürbis (Cucurbita pepo) (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	630	B	AL	K62
Melone (Citrullus, Wassermelone)	631	B	AL	K63
Sammelcode andere Gemüsearten	632	B	AL	K64
Zwiebel (Speisezwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	633	B	AL	K65
Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	634	B	AL	K66
Gartenbohne (Garten-, Busch-, Stangen-, Feuer-, Prunkbohne) (ÖVF)	635	B	AL	K67
Feldsalate (Feldsalat/Ackersalat/Rapunzel)	636	B	AL	K68
Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat)	637	B	AL	K69
Spinat	638	B	AL	K70
Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	639	B	AL	K35
Melde (Garten-Melde)	640	B	AL	K72
Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	641	B	AL	K73
Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	642	B	AL	K74
Pastinaken	643	B	AL	K75
Zichorien/Wegwarten (Chicoree, Radicchio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	644	B	AL	K76
Kichererbsen	645	B	AL	K77
Meerrettich	646	B	AL	K78
Schwarzwurzeln	647	B	AL	K79
Fenchel (Gemüsefenchel/Körnerfenchel)	648	B	AL	K80
Sammelcode Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen	650	B	AL	K82
Anethum (Dill, Gurkenkraut)	651	B	AL	K83
Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenkerbel)	652	B	AL	K84
Bibernellen (Anis)	653	B	AL	K85
Kümmel (Echter Kümmel)	654	B	AL	K86
Kreuzkümmel (Echter Kreuzkümmel)	655	B	AL	K87
Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)	656	B	AL	K88
Koriander	657	B	AL	K89
Liebstockel/Maggikraut	658	B	AL	K90
Petroselinum (Petersilie)	659	B	AL	K91
Basilikum	660	B	AL	K92
Rosmarin	661	B	AL	K93
Salbei (Küchen-, Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)	662	B	AL	K94
Borretsch	663	B	AL	K95
Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)	664	B	AL	K96
Bohnenkräuter	665	B	AL	K97
Hyssopus (Ysop/Eisenkraut)	666	B	AL	K98
Verbena (Echtes Eisenkraut)	667	B	AL	K99
Lavendel (Echter Lavendel, Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel)	668	B	AL	K100
Thymiane (Thymian, Gartenthymian, Echter Thymian)	669	B	AL	K101
Melissen (Zitronenmelisse)	670	B	AL	K102
Enziane	671	B	AL	K103
Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	672	B	AL	K104
Artemisia (Wermut, Estragon, Beifuß)	673	B	AL	K105
Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	674	B	AL	K106
Sonnenhut (Schmalblättriger Sonnenhut, Purpur-Sonnenhut)	675	B	AL	K107
Wegeriche (Spitzwegerich)	676	B	AL	K108
Kamillen (Echte Kamille)	677	B	AL	K109

Nutzungsart	Code für			
	Nutzung (NC)	Basisprämie	Status	Kultur-Code
Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	678	B	AL	K110
Baldriane (Echter Baldrian)	679	B	AL	K111
Johanniskräuter (Echtes Johanniskraut)	680	B	AL	K112
Frauenmantel	681	B	AL	K113
Mariendisteln	682	B	AL	K114
Galega (Geißraute)	683	B	AL	K115
Löwenzahn	684	B	AL	K116
Engelwurz (Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz)	685	B	AL	K117
Malven (Wilde Malve)	686	B	AL	K162
Handelsgewächse				
Hanf	701	B	AL	K119
Rollrasen, Vegetationsmatten für Dachbegrünung	702	B	AL	K41
Färber-Waid	703	B	AL	K121
Glanzgräser (Kanariensaat/Echtes Glanzgras)	704	B	AL	K122
Virginischer Tabak	705	B	AL	K123
Mohn (Schlaf-, Back-, Klatschmohn)	706	B	AL	K124
Erdbeeren	707	B	AL	K125
Färberdisteln	708	B	AL	K126
Brennnesseln (Gr. Brennnessel)	709	B	AL	K127
Phacelia zur Samenvermehrung	777	B	AL	K187
Sammelcode Zierpflanzen	720	B	AL	K128
Silberbrandschopf (Hahnenkamm)	520	B	AL	K196
Goldlack	721	B	AL	K129
Einjähriges Silberblatt	722	B	AL	K130
Garten-/Sommerleukoje	723	B	AL	K131
Kugelamarant (Echter Kugelamarant)	724	B	AL	K132
Taglilien (Essbare Tagilie)	725	B	AL	K133
Lilien (Türkenbund)	726	B	AL	K134
Narzissen/Osterglocken	727	B	AL	K135
Knorpelmöhren (Bischofskraut)	728	B	AL	K136
Hasenohren (rundblättriges Hasenohr)	729	B	AL	K137
Seidenpflanzen (Indianer-Seidenpflanze)	730	B	AL	K138
Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	731	B	AL	K139
Milchstern (Kap-Milchstern)	732	B	AL	K140
Astern (Sommeraster)	733	B	AL	K141
Chrysanthenen (Garten-Chrysanthe, Winteraster)	734	B	AL	K142
Strohblumen (Garten-Strohblume)	735	B	AL	K143
Edelweiß (Alpen-Edelweiß)	736	B	AL	K144
Margeriten	737	B	AL	K145
Rudbeckien (Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut, Leuchtender Sonnenhut, Schlitzbliättriger Sonnenhut)	738	B	AL	K146
Tagetes (Aufrechte Studentenblume, Tagetes patula, Tagetes tenuifolia)	739	B	AL	K147
Wucherblumen (Mutterkraut)	740	B	AL	K148
Strandflieder (Geflügelter Strandflieder)	741	B	AL	K149
Spreublumen (Einjährige Papierblume)	742	B	AL	K150
Zinnien	743	B	AL	K151
Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	744	B	AL	K152
Gladiolen (Gartengladiole)	745	B	AL	K153
Tulpen (Garten-Tulpe)	746	B	AL	K154
Christophskräuter (Trauben-Silberkerze)	747	B	AL	K155
Feldritterspore (Gewöhnlicher Feldrittersporn)	748	B	AL	K156
Scabiosen (Samt-Skabiose, Kugel-Skabiose)	749	B	AL	K157
Dahlien (Garten-Dahlie)	750	B	AL	K158
Rodiola (Rosenwurz)	751	B	AL	K159
Krokusse (Safran, Garten-Krokus)	752	B	AL	K160
Hibiskus (Chinesischer Roseneibisch)	753	B	AL	K161
Strauch-/Bechermalven	754	B	AL	K163
Wolfsmilch (Weißrand-Wolfsmilch)	755	B	AL	K165
Löwenmäulchen (Großes Löwenmaul)	756	B	AL	K166
Montbretien (Garten-Montbretie)	757	B	AL	K167
Halskräuter (Blaues Halskraut)	758	B	AL	K168

Nutzungsart	Code für			
	Nutzung (NC)	Basisprämie	Status	Kultur-Code
Gipskräuter (Schleierkraut)	759	B	AL	K169
Pampasgräser (Amerikanisches Pampasgras)	760	B	AL	K170
Kosmeen (Gemeines Schmuckkörbchen)	761	B	AL	K171
Nachtkerzen (Diptam)	762	B	AL	K172
Oenothera/Nachtkerzen (Gewöhnliche Nachtkerze)	763	B	AL	K173
Königskerzen (Großblütige Königskerze)	764	B	AL	K174
Kapuzinerkressen (Große Kapuzinerkresse)	765	B	AL	K175
Schwertlilien (Deutsche Schwertlilie)	767	B	AL	K177
Wiesenkнопf (Kleiner Wiesenkнопf, Pimpinelle)	768	B	AL	K178
Zieste (Deutscher Ziest)	769	B	AL	K179
Vergissmeinnicht (Wald - Vergissmeinnicht)	770	B	AL	K180
Portulak	771	B	AL	K181
Nelken (Bartnelke, Land-/Ednelke)	772	B	AL	K182
Ageratum (Gewöhnlicher Leberbalsam)	773	B	AL	K183
Lonas (Gelber Leberbalsam)	774	B	AL	K184
Kornblumen	775	B	AL	K185
Veilchen (Horn-Veilchen, Garten-Stiefmütterchen, Wildes Stiefmütterchen)	776	B	AL	K186
Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	790	B	AL	K193
Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	796	B	AL	K194
Ramtilkraut	798	B	AL	K195
Sonstige Ackerkultur, die in dieser Liste nicht enthalten ist. Name der Kultur im FNN angeben.	970 ⁷⁾			

Hinweise:

Basisprämie: Wird eine Fläche nicht mit „B“ beantragt, ist bei allen Kulturarten „N“ anzugeben.

Status:

AL = Ackerland
GL = Grünland
DK = Dauerkultur
DG = Dauergrünland
S = Sonstige Fläche (Nicht-LF)

AUM:

Die bei den einzelnen AUM zulässigen Nutzungen sind dem Merkblatt Agrarumweltmaßnahmen zu entnehmen.

Kulturcode:

Zuordnung der Nutzung zur Kulturpflanze bei der Anbaudiversifizierung (vgl. Merkblatt zum Mehrfachantrag – gelbe Farbe, Nr. 6.2.1).

- Bei Erstbeantragung: Nachweis bzw. Glaubhaftmachung im Rahmen der Antragstellung erforderlich.
- Stilllegung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG).
- Hierunter fallen v. a. stillgelegte Ackerflächen i. R. des KULAP mit den Maßnahmen 4.2 - K91 (agrarökologische Zwecke - Ackerland), B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“, B48 „Blühflächen an Waldränder und in der Feldflur“ oder des VNP mit den Maßnahmen 0.9 (langfristige Bereitstellung für agrarökologische Zwecke) bzw. G12/G13/H12-H14 „Brachlegung auf Acker“.
- Bewilligungsbescheid zur Aufforstungsförderung (WALDFÖPR) und Nachweis bzgl. Beihilfefähigkeit und Beantragung Betriebsprämie in 2008 beifügen. Wird die Basisprämie beantragt, entfällt für Aufforstungsflächen nach WALDFÖPR 2007 die Einkommensausgleichsprämie.
- Hierunter fallen v. a. stillgelegte Dauergrünlandflächen i. R. des KULAP mit der Maßnahme 4.2 - K96 (agrarökologische Zwecke - Dauergrünland) oder des VNP mit den Maßnahmen 0.9 (langfristige Bereitstellung für agrarökologische Zwecke), G28/H29 „Brachlegung von Wiesen“.
- Flächen, die zwar im Jahr 2008 für die Betriebsprämie beantragt und beihilfefähig waren, jedoch aufgrund einer behördlichen Anordnung oder Fördermaßnahme die Beihilfefähigkeit verloren haben (z. B. Vernässung einer Fläche in Folge des Beseitigungsverbots eines Bibers/Biberdammes. Bitte Nachweis beifügen, aus dem das Verbot sowohl der landwirtschaftlichen Nutzung als auch des Erhalts in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand hervorgeht.
- Der Nutzungscode 970 darf nur verwendet werden, wenn die angebaute Kultur/Nutzung in der Liste nicht genannt ist. Bitte korrekten Namen (ggf. botanische Bezeichnung) unter Bemerkung beim betreffenden Feldstück.
- Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) ist nur beihilfefähig, wenn eine Aufforstungsgenehmigung vorliegt.